

96/4

HOCHSCHULPOLITISCHE
INFORMATIONEN
DER BUNDESKONFERENZ

BUKO

BUNDESKONFERENZ
DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN



$$\left(\frac{\epsilon \cdot \Sigma \S\S}{UNI + KHS} \right) =$$

$$= \text{ΠΆΝΤΑ ΡΕΙ}$$

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,
Liechtensteinstraße 22a, 1090 Wien, Tel.: 0222/3199 315-0, Telefax: 31 99 317, [e-mail: bundeskonzferenz@bukol.bukonf.ac.at](mailto:bundeskonzferenz@bukol.bukonf.ac.at)

Vorsitzender:	Dr. Kurt Grünewald
Redaktion:	Dr. Kurt Grünewald, Mag. Margit Sturm, Beate Milkovits
Graf. Gestaltung / Layout:	Beate Milkovits
Druckerei:	Schreier & Braune, Aegidigasse 4, 1060 Wien

Hinweis:

Das nächste BUKO-Info erscheint im März, Redaktionsschluß für Artikel und Leserbriefe ist der 15. Februar 1997.

Inhalt

Seite	3	Realitätsverweigerung: Therapie oder Symptom?
Seite	4	Zu diesem BUKO Info
Seite	5	Verhandlungsbericht
Seite	7	"Do the Right Thing"
Seite	8	Es wurde reagiert - "Stellungnahmen zum UniStG haben Wirkung gezeigt"
Seite	9	Das neue "UnivStudG" - Ein tragfähiges Konzept zur Jahrtausendwende ?
Seite	12	UniStG-Technik - Vor dem Hintergrund des Sparpaketes
Seite	13	Ein neuer Entwurf? - Bemerkungen zum Beamten-Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten
Seite	15	Das neue Universitätsstudiengesetz - Oder die Angst der Univ. vor Selbständigkeit u. Eigenverantwortung
Seite	15	Das große Wunder - zweiter Aufguß
Seite	17	Zum Entwurf eines UnivStudG
Seite	18	Aufbaustudien im neuen Entwurf - Fast eine Quadratur des Kreises
Seite	19	Universitätsstudiengesetz, zweiter Anlauf
Seite	21	Kurzkommmentar zum neuen Entwurf des UniStG - Aus der Sicht der katholisch-theologischen Studien
Seite	23	Wer redet mit? - Die Wirtschaftskammer erlaubt Prof. Hertz seine Vorlesung zu halten
Seite	24	riavcOC pF-t* - Die Kunsthochschulstudien kommen als Novelle in das UniStG
Seite	25	Simulierte Evaluation - Wenn Sie versuchen, einen Pudding an die Wand zu nageln, dann haben Sie ein echtes Problem!

Bildnachweis

Titelbild: Mag. Michael Herbst

Realitätsverweigerung: Therapie oder Symptom?

Kurt Grünewald

Die letzten Monate konnte sich niemand von uns über einen Mangel an Arbeit beklagen: Meinungsbildungen in langwierigen Diskussionen, Koordination, Konfliktmanagement, die Suche nach Verbündeten, Anfeuern und Beruhigen, das Studieren von Vorschlägen des Dienstgebers und das Erarbeiten von Gegenvorschlägen.

Verhandeln.

Worüber verhandeln wir eigentlich? Eine provokante aber nicht überflüssige Frage. Nur weil auf der einen Seite Vertreter des Wissenschaftsministeriums, des Bundeskanzleramtes und des Finanzministeriums und auf der anderen Seite Hochschullehrer sitzen, ist der Schluß noch nicht erlaubt, daß es sich hier um Verhandlungen über die Zukunft der Universitäten, die Zukunft von Bildung und Wissenschaft handelt.

Flächendeckend wurde allen Ministerien ein lineares Sparprogramm verordnet. Die fehlende Gewichtung und völlige Gleichschaltung aller Ressorts diente nach Aussagen kompetenter Auskunftspersonen vorwiegend einem Konzept, das sich im militärischen Jargon friedenserhaltende Maßnahme nennt und Konflikte im Ministerrat minimieren sollte.

Der Friede als Programm, die Unterwerfung als Ziel.

Kühn und respektabel sind diese Ansätze nicht. Die Lehren der Geschichte wie jene der Psychoanalyse wurden nicht gezogen. Es ist ein fauler Friede und ein trügerischer, der darauf baut, daß Bedürfnisse nicht gewichtet und Konflikte kaschiert und verdrängt werden. Auseinandersetzungen sind zu führen, Gedanken wie Wünsche und Sorgen zu benennen und zu argumentieren.

Daß dies kaum geschehen ist kann unschwer geleugnet werden, und daß viele unter uns der Politik mit höheren Erwartungen gegenübergetreten sind, auch nicht.

Ist die Zerstörung der Illusion nur Ernüchterung eines Rausches, der dem Glauben an Obrigkeiten, dem über-

mächtigen, omnipotenten Vaterbild entspricht? Ist die Enttäuschung über die Politik und ihre relative Banalität nichts anderes als das Aufheben einer Täuschung, die Idealisierungen und Projektionen entspringt?

Wirklichkeiten zu gestalten heißt Realitäten ins Auge zu schauen, sie zu analysieren und an deren Veränderung zu arbeiten, wenn Veränderung als sinnvoll erachtet wird. Kultur als Prozeß ist nicht das ohnmächtige Hinnehmen von Realitäten, es ist Rebellion des Menschen gegen sein Schicksal und ein Auflehnen gegen Fremdbestimmung zu immer mehr Mündigkeit.

Im Zeitalter des Wägens und Messens erwartet man Kalkulierbares. Das Erstaunen in der Politik, und die Irritation ihrer Repräsentanten ist groß, wenn plötzlich Fragen nach dem Sinn auftauchen und übliche Strategien versagen.

Belehrungen im alten Stil reichen nicht mehr aus, und Hilflosigkeit schwappt über in Aggression. Realitätsverweigerung ist die Diagnose. Wer aber ist Klient und wer Neurotiker?

Die Kultur der Auseinandersetzung in der Sache, ganz ohne persönliche Verunglimpfung scheint vielfach verloren gegangen zu sein, und erst langsam zeichnet sich in persönlichen Gesprächen ab, was man als „Ernst Nehmen“ des Anderen bezeichnen könnte.

Wenn es in der Politik so etwas wie ein Ethos gibt, sollte ihr ein Satz von Sigmund Freud (Ges. W. Bd. XII, S. 190) ins Gedächtnis gerufen werden, der lautet: „der Kranke sollte nicht zur Ähnlichkeit mit uns, sondern zur Befreiung und Vollendung seines eigenen Wesens erzogen werden“.

„Ja - Sagen“ zu rein lohnbuchhalterischen Aspekten laufender Verhandlungen kann diesem Anspruch nur ungenügend entsprechen, und die Frage nach den Zielen, den strukturellen Auswirkungen des Sparens und nach Gerechtigkeit darf unter diesem anspruchsvolleren Gesichtspunkt nicht weiter als „Schinden von Zeit“ und billige Begehrlichkeit abgeseigt werden.

In teils äußerst frustrierenden und ernüchternden Gesprächen mit Vertretern der Regierungsparteien mußten wir erleben, wie wenig Argumente zählen, wenn alles „paktiert“ ist. Die Fesseln, die sich die Koalitionspartner gegenseitig angelegt haben, sind eng geschnürt. Zu eng um Bewegung und Profilierung zu erlauben, zu streng um Gespräche zu führen, die etwas bewirken könnten. Die Zukunft Österreichs darf nicht einer "dritten Republik" überlassen werden und Widerstand ist angesagt.

Die Frage nach der Zukunft der Universitäten muß deswegen nicht mit religiösem Eifer, nicht mit sektiererhaften Fanatismus und nicht mit esoterischen Projektionen angegangen werden, um Reflexionen und Phantasien zu erlauben.

Auseinandersetzung ist ein untrügliches Zeichen von Lebendigkeit. Wird diese nicht von uns allen als Wunsch an die Universitäten und ihre Angehörigen herangetragen?

In diesen Ideen Verbündete zu finden ist Anspruch und „kindlicher“ Wunsch der BUKO.

Wir sollten dazu beitragen, daß Schritt für Schritt jene Diagnose der Gesellschaft aufgehoben wird, die Edgar Morin (Les Stars, Editions du Seuil, Paris 1957 s.d. p.127) stellt: „Schließlich ist in der bürokratischen und verbürgerlichten Gesellschaften jener erwachsen, der sich damit abfindet, wenig zu leben, um nicht viel zu sterben. Das Geheimnis der Jugendlichen ist jedoch dies: Leben heißt, den Tod riskieren; und Lebenswut heißt - die Schwierigkeit zu leben.“

Allein deshalb sollten wir es uns nicht allzu leicht machen. Wir könnten in dieser Auseinandersetzung vielleicht noch Freunde werden.

Univ.-Doz.Dr. K. Grünewald
Vorsitzender der BUKO
Universität Innsbruck, Universitäts-
klinik für Innere Medizin,
E-Mail:
kurt.gruenewald@buko1.bukonf.ac.at

Zu diesem BUKO Info "Alles fließt"

„Alles fließt“, „kein Stein bleibt auf dem anderen“, ein „Pudding soll an die Wand genagelt werden“ und auch auf den „g'schupften Ferdl“ wird in diesem BUKO-Info verwiesen, wenn es gilt mit Bildern und Metaphern die Stimmung an den Universitäten zu beschreiben. Die Universität bewegt sich (doch), wird sie getrieben oder schwimmen ihr die Felle davon?

Das Universitätsstudiengesetz stellt eine weitere strukturelle Weiche in Richtung grundlegender Veränderungen im Universitätsbereich.

Veränderungsprozesse vor allem, wenn sie, wie derzeit an den Universitäten alle Bereiche - vom Dienst- und Besoldungsrecht über das UOG 93 bis zum Studienrecht - umfassen, sind umso erfolgreicher, wenn sie von den Betroffenen getragen und nicht mit Skepsis beobachtet werden. Die Akzeptanz für die vom Ministerium initiierten Maßnahmen, die dann als gesetzlicher Auftrag den Universitäten aufgezwungen wurden, war und ist nicht immer sehr groß. Umso begrüßenswerter ist es, daß nun sowohl dem Gesprächsklima bei den Dienstrechtsverhandlungen als auch dem UnivStudG. in diesem BUKO-Info von vielen Seiten Positives zuerkannt wird.

Die Implementierung des UOG 93 tritt in eine entscheidende Phase. Während die Universitäten der ersten Tranche mittlerweile alle ins „neue Recht gekippt“ sind, muß das UOG 93 erst novelliert werden, um die Implementierung an den Universitäten mit Medizinischen Fakultäten zu ermöglichen. Der diesbezügliche Entwurf des Ministeriums wurde von der BUKO „positiv kritisch“ begutachtet.

Die BUKO begrüßt die Funktionsöffnung der Position des Vizedekans für alle Universitätslehrer mit *Venia docendi*, fordert aber daran anknüpfend die Ausweitung des passiven Wahlrechts für die genannte Gruppe auch auf andere Funktionen und unab-

hängig von der Fakultätszugehörigkeit. Zusammenfassend rät die BUKO, alle Möglichkeiten und Instrumentarien auszuschöpfen, die das Bild einer Gesamtuniversität fördern. Es muß beispielsweise eine Regelung gefunden werden, wie sich die Medizinischen Fakultäten anteilmäßig an den Kosten der zentralen Serviceeinrichtungen der Gesamtuniversität beteiligen, wenn sie ihr eigenes Budget direkt vom Ministerium erhalten. Es wäre zu bedauern, würde diese Novelle bei allem ihrem Nutzen separatistische Tendenzen fördern und die interdisziplinäre Diskussion zu Ungunsten von Wissenschaft und Lehre und zu Ungunsten der gemeinsamen Interessen an der Entwicklung der Gesellschaft und der Lösung ihrer Probleme schmälern.

Dienst- und Besoldungsrechtsverhandlungen

Seit dem Erscheinen des letzten BUKO-Info hat nur eine Verhandlungsrunde mit dem Ministerium stattgefunden, über die Gerda Bohmann berichtet. Dennoch hat sich in der Zwischenzeit einiges getan.

Die Dienstnehmerseite legte die versprochenen Vorschläge zur Abgeltung der Lehre des Mittelbaues und zur Regelung der Professoren und Dozenten vor. Da von Seiten des Ministeriums und des Bundesrechnamtes nach wie vor keine Berechnungen der Verhandlungsoptionen vorgelegt werden konnten, initiierte das nicht-gewerkschaftliche Mittelbau-Verhandlungsteam Berechnungen der vorliegenden Modelle. Ein großes Problem war dabei, daß wichtige Daten nicht verfügbar waren und erst - zum Teil händisch - erhoben werden mußten. Der Kooperationsbereitschaft der Universitätsverwaltungen und dem großen Einsatz einiger KollegInnen ist es zu danken, daß nun erste handfeste Ergebnisse aus Graz vorliegen. Klar und deutlich geht aus diesen Berechnungen hervor, daß das Einsparungs-

ziel für 1996 von den Hochschullehrern erbracht wurde. Ohne die weiteren Berechnungen der in Diskussion stehenden Vorschläge hier im Detail wiederzugeben, muß betont werden, daß die Bereitschaft der Hochschullehrer zum Sparen, wie sie in den von den Dienstnehmern vorgeschlagenen Modellen zum Ausdruck kommt, schon sehr groß ist.

Eine nicht unbeträchtliche Zahl an Hochschullehrern hat außerdem bereits jetzt, nicht nur durch die Kürzung der Remuneration und der Kontingente, sondern auch durch die Umwandlung von Lehraufträgen (von lit a in lit b bzw. in nicht-remunerierte) weitere Gehaltskürzungen hingenommen, um den Studienbetrieb aufrechtzuerhalten.

Die BUKO hat die Papiere des Ministeriums und die Diskussionspapiere des Koordinationsausschusses etc. umgehend auf der homepage allen Interessierten zugänglich gemacht und im Rahmen des BUKO-Meinungsforum zur Diskussion gestellt.

<http://www.xpoint.at/buko.default.htm>
Zahlreiche Diskussionbeiträge sind diesbezüglich bereits eingegangen und können dort nachgelesen werden. Für das Verhandlungsteam ist diese rasche Rückkoppelungsmöglichkeit mit der „Basis“ von besonderer Bedeutung. Nur so besteht auch kurzfristig die Möglichkeit, ein Meinungsbild darüber zu bekommen, was die Betroffenen mitzutragen bereit sind.

Zu diesem BUKO Info

Die Behändigkeit des Printmediums wird angesichts des bevorstehenden Weihnachtsfestes besonders deutlich. Trotz hektischer Redaktions- und Produktionsphasen vor Weihnachten kann diese Ausgabe des BUKO-Info, zwar noch vor Weihnachten in Druck gehen, wird aber trotzdem erst nach den Weihnachtsfeiertagen ihre Adressaten erreichen.

Für die Redaktion
Mag. Margit Sturm

Verhandlungsbericht

Gerda Bohmann

Am 2.12.1996 hat, nach langer Pause, wieder ein Verhandlungstermin für das Dienst- und Besoldungsrecht in Form einer „großen Arbeitsgruppe“ stattgefunden.

Zur Vorgeschichte dieses Termins:

1.) Seitens des BMWVK waren mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zwei Positionspapiere vorgelegt worden:

- a) zu unserem Min-Max-Modell-Vorschlag;
- b) zu ProfessorInnen- und DozentInnenregelungen. Beide sind auf der Homepage der BUKO abrufbar; daher seien hier in aller Kürze nur einige wichtige Punkte benannt.

Ad 1.a)

Das BM hatte unser Modell als „von der Grundkonzeption her“ als „akzeptabel“ bezeichnet; allerdings wurde ein, gegenüber unserer Forderung, deutlich niedrigerer Sockelbetrag für die Abgeltung der Lehre veranschlagt - in Form einer Lehrzulage von 2.546,-. Die Differenz zwischen Sockel und Nebengebühren war als zu groß bezeichnet worden, das Ausmaß der Lehre als zu niedrig u.s.w. Dazu hat es ja auch bereits einige Resolutionen - BUKO-Plenum, KuriensprecherInnen-tag, div. Uni-Senate und -Kollegien etc. - gegeben.

Ad 1.b)

In diesem zweiten Papier des Ministeriums war eine Punktation bezüglich des „neuen“ öffentlich-rechtlichen ProfessorInnentyps nach UOG 93 sowie des Vertragsprofessors u.a. hinsichtlich Dienstpflichten, Anwesenheit, Besoldung etc. enthalten. Aber auch - durchaus überraschend - ein Vorschlag für eine DozentInnenregelung: Verbleib in der Mittelbaukurie, aber Angleichung an die ProfessorInnen und eigene Gehaltsstaffel, Amtstitel. Letzterer ist vom Dozentenverband durchaus goutiert worden.

2.) An der Uni Graz sind detaillierte Berechnungen über die budgetären Auswirkungen der einzelnen Forderungen bzw. BM-Vorschläge bezüglich der Abgeltung der AssistentInnenlehre durchgeführt worden. Es zeigte sich, daß das Ministerium mit seinen Varianten weit über das selbst gesetzte Einsparungsziel hinausgeschossen hat. Beträgt, gemäß Bundesvoranschlag, das Einsparungsvolumen etwa 30%, so hätte der § 53a eine Ausgabenkürzung von 38%, das Positionspapier sogar von 43 % gegenüber 1995 erbracht. Hierbei sind die Mengeneffekte noch nicht einmal berücksichtigt! Die Übergangsregelung erbringt Ausgabenkürzungen von 31%; mit unserem Modell haben wir erneut die Bereitschaft zu Einsparungen dokumentiert; es erbringt - mit dem geforderten Sockelbetrag nach Abzug der Sozialversicherung - 11%, vor Abzug der Sozialversicherung - 22% - ebenfalls ohne Mengeneffekte. Dies ist eine sehr gute Basis für unsere Argumentation in den Verhandlungen.

3.) Auch für den vorliegenden DozentInnenvorschlag wurden bereits Berechnungen - auf „Individualebene“ - vorgenommen. Was für die Gruppe der DozentInnen für sich genommen von der Struktur akzeptabel erscheint (- die Verluste sind in jeder Variante moderat; die angesetzte Lehrverpflichtung aber jedenfalls zu hoch); muß allerdings noch mit den rechtlichen und finanziellen Zusammenhängen des Modells für den sonstigen Mittelbau abgestimmt werden.

4.) Nach mehreren kleineren Vorbesprechungen (in der BUKO wie im Koordinationsausschuß der BSHL) hat vergangenen Freitag eine Verhandlungsvorbesprechung in der GÖD stattgefunden. Die Diskussion war sachlich und kooperativ; eine Darstellung der Grazer Berechnungen durch Kollegen G. Wohlfahrt war sehr konstruktiv. Einigkeit besteht darin, daß Ab-

geltungsfragen „im Paket“ (also für alle DienstnehmerInnen-Gruppen) behandelt werden müssen.

Es war aber auch klar: die Zeit läuft uns davon; wir müssen jetzt in den Verhandlungen möglichst versuchen, „mit einer Stimme“ zu sprechen. Ebenso klar wird, daß wir demnächst auch Entscheidungen werden treffen müssen!

Einige strategische Aspekte - im Hinblick auf die Verhandlungsrunde:

-) Wir haben mit der Übergangsregelung bereits, zur Erreichung des Sparziels beigetragen. Weitere Kürzungen der Abgeltung der Lehrtätigkeit sind nicht zumutbar!

-) DozentInnen-Regelungen müssen mit dem Min-Max-Modell kompatibel bleiben (hinsichtlich des Ausmaßes der Lehre wie ihrer Abgeltung). Sollten die DozentInnen mit einer eigenen Gehaltsstaffel (zuzüglich eines an die ProfessorInnen angeglichenen Kollegiengeldes) aus dem unmittelbaren Kontext unseres Modells herausgenommen werden, bedeutet dies auch: ein klares Karriereprofil für den sonstigen Mittelbau; damit die Frage, in welcher Form die Abgeltung der Lehre für Mag. und Dr. - bis dahin - abgegolten werden soll.

-) Eine Modifikation unserer Position hinsichtlich der „Lehrzulage“ ist notwendig, nicht zuletzt deshalb, weil wir mit der geforderten Anhebung des Bezugs nicht durchkommen.

Dazu einige Anmerkungen - in Resümmierung der Ausführungen von Peter Korecky (Dienst- und Besoldungsrechtsreferent der GÖD): Die Kombination Bezug + Zulagen als Fixgehalt ist für den öffentlichen Dienst typisch und kaum wegzudenken (Bsp.: Exekutive, Lehrer etc.). Die vom BMWVK angebotene Lehrzulage ist - im Gegensatz zur Forschungszulage (darin war ein „Mehrleistungsanteil“ enthalten) - eine „echte“ Dienstzulage,

Verhandlungsbericht

d.h. rechtlich einem Gehaltsbestandteil gleichgestellt und damit ruhegenußfähig. (Eine Variante von „nicht-ruhegenußfähiger Zulage“ wäre eine Nebengebühr)

-) Zu den ProfessorInnen lautet die - von PROKO und BSHL favorisierte (und von uns nicht konterkarierte) - Strategie: nicht allzuviel fundamental Neues ins Dienstrecht und: eher Anwendung bestehender Regelungen, als z.B. rechtlich verschärfte Maßnahmen (z.B. hinsichtlich Ernennungserfordernissen, Dienstpflichten, Anwesenheit u.a.m).

Verhandlungstermin 2.12.96 -11:00 bis 16:00 Uhr, Minoritenplatz:

G. Windischbauer hat (für die DienstnehmerInnenseite) ein Papier vorbereitet, in dem die am Freitag beschlossenen Positionen und der Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten sind; er trägt unsere Grundsatzposition eindrücklich vor.

Nach anderslautenden Vorschlägen von Höllinger und Matzenauer können wir uns auf die Reihenfolge der Tagungspunkte einigen:

1: AssistentInnen

Die Grazer Berechnungen werden in Grundzügen dargestellt und kurz diskutiert; sie lösen bei den Beamten des BMWVK Erstaunen bis Betroffenheit aus. Sektionschef Höllinger betont mehrmals, daß „Kürzungen im Umfang von mehr als 30% nie angestrebt waren“. (Es werde Anpassungen geben, „aber keine Verbesserungen“...) Das Ministerium bittet sich ca. 1 Woche aus, um das vorliegende Material - möglichst unter Beiziehung des Grazer Teams - zu studieren, da ohne genaue Kenntnis des Papiers keine inhaltlichen Aussagen gemacht werden könnten. (MR Kraft meint dann später noch, daß wir damit wohl etwas größeren Spielraum für eine Annäherung der Positionen hätten.)

Es wird ein Termin für die Fortsetzung der Verhandlungen zu diesem Thema vereinbart:

Freitag, 13.12.96

2: DozentInnen

Die Puntktion des BM zu den DozentenInnen wird von Windischbauer unter konzeptuellen Gesichtspunkten als positiv bewertet. Es werden dann einige dienstrechtliche Fragen behandelt:

1. ob eine eigene Gehaltsstaffel auch eine eigene Planstellenkategorie und damit ein Ernennungserfordernis nach sich ziehe. Dies wird sowohl seitens des BMWVK als auch des BKA verneint; die DozentInnen verbleiben in der Mittelbaukurie., der Zugang zur Dozentur bleibe für alle offen.

2. Dienstpflichten, Dienstzeit etc. Es wird seitens der Gewerkschaft auf vorhandene, zu wenig genutzte, Regelungen verwiesen; diese müßten aber in Zusammenhang mit den diesbezüglichen ProfessorInnenregelungen diskutiert werden.

In der Frage des Amtstitel einigt man sich nach langer Diskussion auf den „a.o.Prof.“ für DozentInnen.

Als nicht akzeptabel wird die vom BM vorgeschlagenen Regelungen der Kollegiengeldabteilung (mit Steigerungsbeträgen) erachtet; dies gelte analog für ProfessorInnen.

Von uns wird dann auf den engen Zusammenhang der Abgeltungsregelungen von DozentInnen und sonstigen Mittelbau verwiesen, weshalb wir dies erst beim nächsten Termin behandeln können.

Insbesondere von MR Schäfer (BKA) wird mehrfach summarisch darauf verwiesen, daß alle jetzt vereinbarten dienstrechtlichen Regelungen nur für derzeit im Dienst Stehende (+ allfälliger Übergangsbestimmungen) gelten würden und daß hinkünftig die Pragmatisierung schlechthin in Frage stehe. (Stichwort: Bundesangestelltengesetz, voraussichtlich 1998 zur Verhandlung anstehend).

3: ProfessorInnen

Wie bereits beim DozentInnen-Thema angeklungen, wird hier sehr deutlich, daß vom Dienstgeber eine stärkere Kontrolle der ProfessorInnen ge-

wünscht wird (Einstellung, Dienstpflichten, Nebenbeschäftigung, Anwesenheit etc.). Sehr lange wird etwa über das vorgeschlagene „provisorische Dienstverhältnis“ für den Professor nach UOG 93 diskutiert.

Insbesondere Prof. Koder argumentiert mit „Einschränkungen in der Rekrutierung“ [u.a.m. dagegen Sowohl](#) die BSHL als auch Rektor Skalicky dokumentieren ihr Verständnis für die Position der Ministerien, halten aber die vorgesehenen Restriktionen und Sanktionen für unangemessen; eine auf Dauer gestellte Leistungsfeststellung wäre wesentlich adäquater (so z.B. Wolf und Dotter).

In der Frage der Besoldung wird das tradierte Modell favorisiert (allerdings mit ineinander geschobener a.o. und o.Prof.-Gehaltsstaffel); ein Modell von Brutto-Fixbezügen wird seitens der BSHL allenfalls für VertragsprofessorInnen akzeptiert werden. (Es zeichnet sich hier übrigens ab, daß BM Scholten - im Gegensatz zu früheren Zusagen - den Typ der „Vertragsprofessors“ nicht nur für Ausnahmesituationen zur Anwendung bringen will.)

Insgesamt gehe es bei vielen Punkten jetzt bereits um die konkrete Formulierung, was in einer kleinen Arbeitsgruppe geschehen könne. Das vom BM vorgeschlagene Ausmaß für die Lehre (12 Stunden) und ihre progressive Abgeltung im Kollegiengeld wird aber hier ebenfalls abgelehnt.

Gewissermaßen abschließend wird von G. Windischbauer betont, daß ausschließlich pekuniäre Anreize für viel Lehre weder für die AssistentInnen, noch für die ProfessorInnen wünschenswert sind (sie!).

Es wurde schließlich noch ein weiterer Termin vereinbart: 15.01.1997.

Mag.Dr. G. Bohmann
Institut für Allgemeine Soziologie und
Wirtschaftssoziologie
WU-Wien
e-mail:bohmann@wu-wien.ac.at

"Do the Right Thin"

Hans Christian Luschützky

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat eine mit B. November 1996 datierte, als *Beamteiz-Eiittivuiif* bezeichnete Neufassung eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (U711L SttldG, ohne Geschäftszahl) ausgesandt, die keinem neuerlichen Begutachtungsverfahren unterzogen wird. Als Termin für das Inkrafttreten ist der 1. August 1997 vorgesehen: die Übergangsfrist für die Erstellung neuer Studienpläne nach Maßgabe dieses Rahmengesetzes ist mit fünf Jahren (1. Oktober 2002, § 77) als ausreichend zu betrachten.

Das im Vergleich zum Vorgängermodell (Juni 1995) bei gleichbleibender Paragraphenzahl (84) durch den Entfall von Vorblatt, Kostenrechnung und Erläuterungen um fast 50 Seiten schlankere **Schriftstück ist** in sechs Hauptstücke gegliedert und enthält drei **Anlagen (zu den Diplom- und Doktoratsstudien und den prospektiv außer Kraft tretenden Gesetzen und Verordnungen)**.

Die 611 bis zurre Ende der Begutachtungsfrist beim Ministerium eingelangten schriftlichen Stellungnahmen zum ersten Gesetzesentwurf wurden, in einer Synopse zusammengefaßt, noch vor dem Sommer dieses Jahres der universitären Öffentlichkeit präsentiert. **Daneben gab eine interfakultäre Arbeitsgruppe der Hochschülerschaft an der Universität Wien ihre statistische Analyse der 467 in 25facher Ausfertigung im Nationalrat eingegangenen Stellungnahmen heraus.** Eine detaillierte Untersuchung dessen, was aus den Begutachtungsergebnissen in die Neufassung eingeflossen ist, liegt derzeit noch nicht vor und wäre jedenfalls auf der Grundlage dieser Materialien leicht durchführbar. Wichtiger erscheint es aber, den Blick in die Zukunft zu richten und die möglichen Auswirkungen dieses Gesetzes, soweit absehbar, einer kritischen Einschätzung zu unterziehen.

Dabei sollte versucht werden, in Anerkennung der Schwierigkeit, verfassungsmäßig als frei deklarierte

Regelungsmaterien den in einer Zivilisation unumgänglichen gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen, eine möglichst optimistische Haltung einzunehmen. Nichts wäre billiger, als die in der nunmehrigen Fassung des Rahmengesetzes zum Ausdruck kommenden Bemühungen der Konzipienten um ein ausgewogenes Verhältnis von Lehr- und Lernfreiheit, von Rechten und Pflichten der Lehrenden und Studierenden gering zu schätzen und damit die derzeitige Stimmung an den höchsten Schulen des Landes noch weiter zu verdüstern.

Die durch das neue Rahmengesetz erfolgte Rechtsbereinigung wurde bereits in den Stellungnahmen zum Erstentwurf positiv aufgenommen. In der Neufassung wird durch den Entfall der (allerdings im UOG 93 verankerten) gesamtösterreichischen Studienkommissionennochein weiterer Schritt der Deregulierung gesetzt. Hinzugekommen ist auch eine Vergrößerung des Gestaltungsspielraums bei der Erstellung der Studienpläne, z. B. durch die Möglichkeit, Diplomstudien in drei Studienabschnitte zu gliedern.

Verbliebene Schwachstellen des Entwurfs, wie die übertriebene Einbindung außeruniversitärer Körperschaften in das Anhörungsverfahren zum Studienplan oder das Fehlen einer Bestimmung über Deutschkenntnisse im Rahmen der allgemeinen Universitätsreife oder die Handhabung der besonderen Universitätsreife im Bereich der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen, werden hoffentlich noch vor oder in der parlamentarischen Phase der Gesetzeswerdung zu reparieren sein. Andererseits ist zu hoffen, daß die parlamentarische Behandlung nicht zu Abänderungen führt, die den Gesetzesentwurf auf eine bereits überwundene Entwicklungsstufe zurückfallen lassen.

Es wäre unerträglich, wenn die Legislative in ein durch so zahlreiche Expertengutachten und Meinungsäußerungen von Betroffenen emendiertes Konzept eingreift, ohne neuerlich

Experten und Betroffene dazu anzuhören.

Das Studienrecht ist der Lebensnerv der Hochschulpolitik. Von ihm gehen die tiefgreifendsten Wirkungen auf die Entwicklung jener Kreise der Gesellschaft aus, denen die intellektuelle Verantwortung für die Zukunft in die Hände gelegt ist. Der akademischen Zunft sollte es leichter fallen, mit einem ungeliebten Organisationsrecht und einem (hoffentlich nicht) unbefriedigenden Dienstrecht weiterzuleben, wenn wenigstens das Studienrecht in ruhigere Gewässer gesteuert werden konnte.

Die Bundeskonferenz als gesetzliches Beratungsorgan des Universitäts- und Hochschulbereiches hat ihren Beitrag zur Sanierung eines im Ansatz richtigen, in einzelnen Bereichen und vielen Details aber verzerrten und nicht genügend durchdachten Gesetzesvorhabens erfolgreich geleistet. Mit besonderer Aufmerksamkeit wird sie die Implementierung des neuen Studiengesetzes an den Universitäten und Hochschulen beobachten und allfällige Fehlentwicklungen aufzeigen müssen. Wenn es den Studienkommissionen gelingt, die Standort- und Strukturproblematik durch attraktive Studienpläne von der Tagesordnung abzusetzen, wird eine positive Entwicklung der österreichischen Universitäts- und Hochschullandschaft in den Bereich des zumindest langfristig Möglichen gerückt.

Mag.Dr.H.Ch.Luschuetzky

Institut für Sprachwissenschaften

Universität Wien

[e-mail:](mailto:hans.christian.luschuetzky@univie.ac.at)

hans.christian.luschuetzky@univie.ac.at

Es wurde reagiert

"Stellungnahmen zum UniStG haben Wirkung gezeigt"

Hans-Ludwig Holzer

Trotz des Hinweises, daß es zu keiner weiteren Begutachtung durch die betroffenen Universitätslehrerinnen kommen wird, wurde der sog. „Beamtenentwurf“ kurzfristig zur Einsichtnahme verteilt. Entscheidend aus Sicht eines Naturwissenschaftlers war und ist, inwieweit die in die Zukunft der Lehre weisenden Stellungnahmen berücksichtigt worden sind und welcher Stellenwert den Universitäten für die Heranbildung des Nachwuchses für die Wissenschaft und die Praxis zukommen soll.

Vorweg: Sieht man von einigen Ungereimtheiten ab, haben sich die Beamten offensichtlich sehr eingehend mit den Stellungnahmen beschäftigt und darauf positiv, im Sinne von Verbesserungen und gravierenden Abänderungen des ursprünglichen Entwurfes, reagiert.

Hinweise für die positiven Veränderungen in aller Kürze aus Sicht eines Naturwissenschaftlers:

1. Bildungsziele, Bildungsaufgaben ebenso wie die Grundsätze für die Gestaltung der Studien werden unter der eingeforderten Prämisse "Einheit von Lehre und Forschung, Wissenschaft als Basis für eine zukunftsweisende Lehre und Bildung als wesentlicher Aspekt zur Heranbildung für Berufsbilder in Wissenschaft und Praxis" formuliert (§§ 1-3)

2. Die verwirrende Vielfalt der Begriffe vor allem im Bereich des Prüfungswesens (z.B. Ergänzungs-, Abschluß-, Lehrveranstaltungs-, Fach-, Gesamt-, Einzelprüfungen, kommissionelle, mündliche, schriftliche Prüfungen) werden weitgehend entflechtend definiert (§ 4), auf die Verknüpfungen der Termini jedoch vielfach kaum hingewiesen.

3. Die Möglichkeit der Zuweisung von Fächern als Pflicht-, Wahl- oder freiwählbare Wahlfächer im Studienplan erscheint sinnvoller als die im Entwurf vorgesehenen Zuteilungen.

4. Ob man den anstürmenden Studierendenmassen durch Ausweisen von „allenfalls auch während der Ferien“ anzubietenden Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 7) bei gleichbleibendem Personalstand in den sogenannten „Massenfächern“ begegnen wird können, ist zu bezweifeln.

5. Statt des im Entwurf heftig kritisierten „Verwendungsprofiles“ sollen „Qualifikationsprofile“ die Gestaltung der Studien leiten, die sowohl universitätsintern als auch durch ein öffentliches Begutachtungsverfahren erstellt werden sollen. Interessant und sinnvoll hierbei ist, daß bei den Doktoratsstudien (§ 19 ff) in dieses Begutachtungsverfahren nur universitäre und andere wissenschaftliche Institutionen herangezogen werden.

6. Die Gestaltung der Studien im Rahmen der in Anlage 1 genannten und von den Universitäten in Erweiterung vorzuschlagenden Studienrichtungen (§ 12 Abs. 1) entsprechenden Studienplänen wird weitaus offener möglich, werden doch bei begründbarer Notwendigkeit weiterhin Studienzweige zugelassen.

7. Obwohl bei den freien Wahlfächern die Nutzung des Gesamtangebotes aller Hochschulen Österreichs möglich ist, in den Studienplänen Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen eingeplant werden können, ist die derzeitige Form der „Mitbelegung“ wie im Entwurf weiterhin nicht realisiert oder durch andere formale Wege vorgesehen.

B. Die Aufgaben der gesamtösterreich-

ischen Studienkommissionen bei der Gestaltung der Studien ist entfallen. Es wird ausschließlich von der Initiative der jeweiligen STUKOS abhängen, die Studien so einzurichten, daß den Studierenden ein sinnvoller Studienortwechsel ohne Schwierigkeiten ermöglicht wird.

9. Daß zu der gleich gebliebenen Benotung über den (Nicht)Erfolg bei Prüfungen die Möglichkeit der Beurteilung „mit (bzw. ohne) Erfolg teilgenommen“ hinzukommt, sei positiv zu vermerken.

10. Unverständlich wie bisher ist die Nichtanrechenbarkeit von Prüfungen, für ordentliche Studien, die außerordentliche Studierende abgelegt haben.

11. Sowohl der vorgeschlagene Bearbeitungszeitraum für die Erstellung einer Diplomarbeit (drei Monate), welcher für die VergeberInnen von Themen gemünzt ist, wie auch die Beurteilungszeiträume für Diplomarbeiten (ein Monat) wie für Dissertationen (zwei Monate für zwei Beurteilungen) sind zu kurz gesetzt.

12. Die Übergangsbestimmungen setzen nach erster Durchsicht akzeptable Fristen, der Druck die neuen Studienpläne zu erstellen, löst hoffentlich eine entsprechende Dynamik aus.

13. Die an der Universität Graz erfolgreich über „studia irregularia“ betriebenen interdisziplinären Studien unter dem Titel „Umweltsystemwissenschaften“ (mit zur Zeit etwa 400 - 500 Studierenden) wurden wohl wegen der zu weit in die Zukunft weisenden Aktualität nicht verwirklicht. Die unter dem Titel „individuelle Studien“ fortgeführten „studia irregularia“ sind nunmehr mit einer fachlichen Überprüfung durch die entsprechende STUKO versehen.

14. Daß Absolventen von Universitäten (z.B. Naturwissenschaftler) nicht mehr zu einem Doktoratsstudium an Technischen Universitäten zugelassen werden und vice versa, ist nicht ganz verständlich.

15. Obwohl nunmehr für die Studienrichtungen Gesamtstundenrahmen angegeben sind, wäre der Entfall bei Festhalten eines vorgegebenen Semesterrahmens sinnvoller gewesen.

Insgesamt betrachtet ergibt sich für den Autor, der bei Stellungnahmen in verschiedenen Ebenen (Studienkommission, Fakultät, Senat etc.) sehr intensiv mitgearbeitet hat, die Ansicht, daß sich die Mühen hier einmal gelohnt haben. Es ist zu hoffen, daß in den Studienkommissionen, die als Überbleibsel des UOG 1975 mit bedeutsamer Entscheidungsbefugnis versehen sind, neue dynamische Studienpläne erstellt werden, der Rahmen erscheint

in diesem Beamtenentwurf hierfür ausreichend zu sein.

[Univ.Prof.Dr. H.-L. Holzer](#)

Vors. des Österr. Dozentenverbandes,
Mitglied der BUKO
Inst.f.Geologie und Paläontologie
Karl-Franzens-Universität Graz

Das neue "UnivStudG"

Ein tragfähiges Konzept zur Jahrtausendwende?

Roland Albert

Um es gleich vorweg zu nehmen:

Obwohl nach wie vor etwas Enttäuschung aufkommt, daß gewisse Punkte immer noch nicht befriedigend gelöst sind, so zeigt sich bei Durchsicht der 2. Auflage des Gesetzesentwurfes „UnivStudG“ doch miteiniger Erleichterung und bewußt ausgesprochener Anerkennung, daß die BearbeiterInnen des neuen Entwurfes auf einige unserer Kritikpunkte konstruktiv reagiert haben! Auf wahrscheinliche Frustrationen der Kollegen von den Nachbarfakultäten - Stichwort: Wegfall der Kombinationspflicht bleibt aufrecht! - sowie auf einige für den Gesamtguß nicht allzu wesentliche formale Belange kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden; die folgenden Zeilen sollen schwerpunktmäßig v.a. den Implikationen des Gesetzes für naturwissenschaftliche Studienrichtungen gewidmet sein.

Nun zu einigen Punkten im Detail, wobei die positiven Aspekte an den Anfang gestellt seien: Als Ersatz zum AHStG - § 1 finden sich in den Eingangsformulierungen nun doch einige wichtige Hinweise auf die allgemeine

Bedeutung der Universitäten hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Bildungsaufgaben sowie auf Prinzipien zeitgemäßer Gestaltung von akademischen Studien. Dies findet auch darin seinen Ausdruck, daß statt dem etwas skeptisch aufgenommenen „Verwendungsprofil“ des Erstentwurfs nunmehr ein „Qualifikationsprofil“ als Leitlinie für die Arbeit der Stuko bei der Erstellung der Studienpläne aufscheint: Die Qualitäten, die sich ein/e Absolvent/in einer bestimmten Studienrichtung aneignet, somit also das wissenschaftliche Fach selbst mit seinen zeitgemäßen Inhalten sollen im Vordergrund stehen; ganz zwanglos ergeben sich daraus ja auch die jeweiligen Verwendungszwecke im Berufs- und Beschäftigungssystem.

Einige Formfehler und Inkonsistenzen gegenüber dem Erstentwurf sind ausgeräumt, was die Lesbarkeit erleichtert und wohl auch für eine konsistente Anwendung innerhalb der einzelnen Universitäten sorgen wird. Die Notenskala ist von drei wieder auf fünf Stufen hochgeschneit - sicher günstig hinsichtlich der Internationalisierung unserer Studien, da europaweit oft noch

differenzierter skaliert wird. Auch sind neben den „Rechten für Studierende“ auch „Pflichten“ formuliert, was letztlich - man möge meine konservative Meinung nachsehen - wohl auch einer effizienten Studiengestaltung dienen mag. Das erfreuliche Recht einer unkomplizierten Integration von Lehrveranstaltungen an Nachbaruniversitäten in den eigenen Studienplan (als Wahlfächer) soll hier bewußt hervorgehoben werden, erleichtert dies doch die interuniversitäre Wissensvernetzung sowie die Mobilität der Studenten - wenigstens am Studienort. Durch Ersatz der „Kernfächer“ und „Schwerpunktfächer“, sowie der „gebundenen“ und „freien Wahlfächer“ des Erstentwurfs durch schlichte „Pflicht-“ und „Wahlfächer“ im herkömmlichen Sinn wird auch in dieser Hinsicht der Text lesbarer.

Nun aber zum Wichtigsten:

Die Obergrenzen für die Gesamtstundenrahmen der Diplomstudien wurden gegenüber dem Erstentwurf in einigen Fächern auf eine gerade noch tolerierbare Grenze (flexibel) nach oben zurückversetzt. In Fächern, wo dies

nicht geschah (Astronomie, Chemie, Mathematik, Meteorologie und Geophysik, Pharmazie, Physik; auch einige geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtungen), werden die Fachvertreter die dringend notwendigen Korrekturen wohl noch einfordern müssen! Die „Freien Studien“, die eines der Hauptziele unserer Kritik waren, da sie einer unstrukturierten Ausbildung auf schmalster Basis (man erinnere sich: 100 Semesterwochenstunden ohne inhaltliche Prüfung seitens der Universitätsbehörden!) Vorschub geleistet hätten, sind gefallen! Die neu formulierten „Individuellen Diplomstudien“ -jetzt wieder als Analoga zu den gut bewährten „studia irregularia“ zu sehen - sind in ihrem Umfang den regulären Studien angepaßt und zudem wieder der Begutachtung durch die facheinschlägigen Stukos unterworfen.

Auch die gesetzestextliche Präsentation der „Universitätslehrgänge“ hat sich gegenüber dem Erstentwurf gewandelt: Obwohl eine Genehmigung durch das Ministerium - wie übrigens bei allen anderen Studien auch - u.a. an den Nachweis der finanziellen Durchführbarkeit gebunden ist, so ist die etwas breitere und den Diplom- und Doktoratstudien teilweise analoge textliche Darstellung doch so zu interpretieren, daß eine enge Verbindung zu den regulären Diplom- und Doktoratstudien bestehen sollte, daß also die Einbindung universitätseigener Lehrveranstaltungen selbstverständlich gegeben sein wird. Erfreulicherweise kommt im Text auch wieder der Terminus „Aufbaustudium“ als spezielle Möglichkeit der Fortbildung von Absolventen vor. In Verbindung mit der gesetzlich vorgesehenen Kooperation mit außeruniversitären Rechtsträgern ergeben sich daraus gute Zukunftsperspektiven für die Etablierung fächerübergreifender und zugleich praxisorientierter postgradualer Ausbildungsgänge: Beide Schienen - die „Individuellen Studien“ und die Universitätslehrgänge - werden möglicherweise wichtige Instrumente werden, wenn es um die Gestaltung derartiger interdisziplinärer Bildungsprogramme geht! Denn zur Bewältigung der gesellschaftlichen

Probleme der Zukunft (Stichworte: Umstellung unseres sozio-ökonomischen Gesamtsystems in Richtung zukunftsverträglicher Entwicklung; Umweltwissenschaften) werden sicher nur interdisziplinäre Lösungsansätze den entscheidenden Erfolg bringen. Daher sind wir gut beraten, fächerübergreifendes Denken und Handeln bereits beim akademischen Nachwuchs in möglichst großem Umfang zu fördern.

Nun aber zu den negativen Punkten:

Der Wegfall einer gesamtösterreichischen Koordination der Studienpläne birgt die Gefahr einer Inkompatibilität der Studien zwischen den ohnedies wenigen inländischen Universitäten und Hochschulen. Mancher Student wird sich die Frustrationen nicht anrechenbarer Lehrveranstaltungen und Semester ersparen und zu Hause bleiben! Hier sollte zumindest ein Informationsaustausch zwischen den Stukos gleicher Fachstudien innerhalb Österreichs einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden.

Repariert werden muß jedenfalls auch der Mangel, daß Beurlaubungen vom Studium, sei es zum Zweck eines befristeten Auslandsstudiums oder einer Schwangerschaft, sei es krankheitshalber, textlich unerwähnt bleiben. Gerade ersteres widerspricht auch den vielfach angesprochenen Impulsen zur Mobilitätssteigerung unserer Studierenden. Zudem erspart man sich mühevollen Im- und Ex-Matrikulationen mit zeitaufwendigen Anrechnungsverfahren! Wir gehen davon aus, daß der Mangel derartiger Passagen als Flüchtigkeitsfehler des Gesetzesschreibers zu werten sind.

Daß sich in § 62 (2) der Satz findet „Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine/n Studierenden die Bearbeitung innerhalb von drei Monaten möglich und zumutbar ist“, ist gänzlich unverständlich, insbesondere, wenn es um empirisch-experimentelle Naturwissenschaften geht! Gerade in diesen Studien wird wichtiges berufsrelevantes, praktisches und theoretisches Spezialwissen (v.a. auch Spezialmethoden) überhaupt erst in

Zusammenhang mit der selbständigen experimentellen Arbeit bzw. mit den diversen Literaturrecherchen und Eigenstudien in der Phase der Diplomarbeit erworben. Diese Zeitspanne auf drei Monate zu raffen, würde auf eine katastrophale Abwertung der Berufsvorbildung hinauslaufen und kann nicht akzeptiert werden. In vielen auf experimentelle Arbeiten fokussierten Disziplinen wird diese Zeit gerade ausreichen, um sich sein methodisches Konzept zurechtzulegen - gar nicht dran zu denken, wie Biologen damit umgehen sollen, die sich ja oft auf die jahreszeitlichen Rhythmen der Natur und generell auf die Unsicherheiten freilandgebundener Forschung einstellen müssen! Da im Entwurf aber kein Hinweis auf offizielle Beantragungsfristen zur Übernahme von **Diplomarbeiten** aufscheint, der offizielle Beginn der Diplomarbeit bei der Studienbehörde somit nicht aufscheint, ist dieser Passus irrelevant und könnte ersatzlos gestrichen werden.

Auch wenn ich damit wahrscheinlich nicht die mehrheitliche Meinung des Mittelbaues einnehme, erlaube ich mir hinsichtlich der Diplomarbeiten noch zwei weitere kritische Anmerkungen im Zusammenhang mit - auch von Kollegen immer wieder geäußerten - **Befürchtungen eines Qualitätsverlustes**:

- (1) Die Bestellung eines Zweitbetreuers, wie international durchaus üblich, und
- (2) Bindung der Diplomarbeiten-Betreuung durch AssistentInnen mit Doktorat an eine entsprechende Empfehlung der Stuko.

Die Prüfungsverfahren, also der gesamte 3. Teil des 4. Hauptstückes (Feststellung des Studienerfolges) erscheinen revisionsbedürftig. Zum einen sind die organisatorischen Prüfungsabläufe zu sehr reglementiert, zum anderen mißfällt der Geist des Gesetzestextes insgesamt:

zwischen den Zeilen schwingt mit, als würde das Ministerium unterstellen, zwischen akademischen Lehrern und StudentInnen herrsche eher ein Klima permanenten Mißtrauens und nicht ein

auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Wille, die Lehrinhalte in möglichst effizienter Form zu vermitteln bzw. zu akquirieren. Vielleicht lassen sich hier **noch technische und optische** Glättungen finden. Positiv ist dennoch anzumerken, daß die Festlegung aller Prüfungsabläufe in den Stukos geschieht, denen - das sei hier noch einmal deutlich ausgesprochen, da es einen der zentralsten Punkte des Gesetzes betrifft - bei der Gestaltung der Studienpläne größtmögliche Freiheit gegeben ist, sieht man von dem relativ aufwendigen, letztlich aber doch sinnvollen Begutachtungsverfahren ab, das bei Erlassung bzw. bei substanziellen Änderungen des Studienplans in die Wege zu leiten ist.

Die gravierendsten Schwächen werden beim Thema „Lehramtsstudium“ manifest: das Gesetz sieht vor, die Lehramtsstudien von den Diplomstudien abzukoppeln. Damit würde aber eine bestens bewährte Tradition abrupt enden, nach welcher Lehramtsstudien durchaus einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung gleichkamen. Das zugrunde liegende bisher gültige Konzept ging vom Gedanken aus, daß eigene Erfahrungen im Umgang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden einer soliden und umfassenden Wissensvermittlung an Höheren Schulen durchaus förderlich ist. In diesem Zusammenhang ist auf den für die Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät sehr bedauerlichen Umstand hinzuweisen, daß das Lehramtsstudium „Biologie und Erdwissenschaften“ (im geltenden Gesetz als Einzelstudium mit etwa 170 Stunden definiert), gemäß dem neuen Entwurf von einem Studium „Biologie und Umweltkunde“ mit einem Stundenrahmen von 70-100 abgelöst wird, das mit einem zweiten Fach zu kombinieren ist. Im Titel spiegelt sich zwar das an den AHS gelehrt Fach wieder, doch ist klar, daß sich in diesem bescheidenen Rahmen eine ernsthafte wissenschaftliche Vorbildung nicht mehr realisieren läßt! Dazu kommt noch, daß erdwissenschaftliche Fächer im Rahmen dieses abgespeckten Studiums nur mehr auf schmalster Basis vermittelbar sein werden. Auf weitere Aspekte zum Thema Lehramts-

studiert, insbesondere auf die gefährdete Balance zwischen fachdidaktischen gegenüber allgemein-pädagogischen Fächern kann hier aus Platzmangel nicht näher eingegangen werden. Es ist jedoch im Ministerium dringend anzuregen, über die höchst bedenklichen Konsequenzen in Hinblick auf das „Qualitätsprofil“ unseres Lehrernachwuchses bei vollzogener Abkoppelung des Lehramtsstudiums von der wissenschaftlichen Basis noch einmal gemeinsam mit Fachvertretern nachzudenken.

Die Biologie hat daneben auf der Ebene der Diplomstudien noch einen zweiten Wermutstropfen zu schlucken: die Teilung zwischen der klassischen „Biologie“ (Botanik, Zoologie, Humanbiologie, Ökologie, tw. auch Paläontologie) und der modernen, prosperierenden „Molekularen Biologie“ ist in Gestalt der eben genannten parallel einzurichtenden Biologie-Diplomstudien endgültig vollzogen - eigentlich schade, da beide Bereiche viel voneinander profitieren könnten! Es wird also sehr darauf zu achten sein, daß in den neuen Studienplänen ausreichend Quergeleise zwischen den beiden Biologie-Schienen verlegt werden.

Ich komme zum Schluß:

Gelingt es, Glättungen in der skizzierten Weise durchzuführen, so eröffnet das neue Gesetz sicher eine gute Chance zur Aktualisierung unserer Studien. Ein Neubeginn mit „Stunde null“, getragen von autonomer und eigenverantwortlicher Arbeit der Studienkommission, erlaubt die „Entrümpelung“ der Studienpläne sowie den Entwurf von Neukonzepten, in welchen moderne Aspekte der einzelnen Fächer wohl besser berücksichtigt werden können als bei den „Hinbastelungen“ im Rahmen von Novellierungen des AHStG sowie der einzelnen Studiengesetze und Verordnungen während der vergangenen Jahre! Bewährtes soll trotzdem bewahrt werden, Neues soll und muß mitberücksichtigt werden. Auch die gesetzliche Basis für fächerübergreifende Diplomstudien und Aufbaustudien sollte voll genutzt werden! Die großzügige Zeitdimension für den

Übergang - das **neue Gesetz tritt** am 1. August 1997 in Kraft, die neuen Studienpläne sollen spätestens am 1. Oktober 2002 (!) in Kraft treten - erlaubt schließlich die Aufnahme eines behutsamen, alle Interessen berücksichtigenden, gleichzeitig wohl auch sehr mühsamen und zeitaufwendigen Diskussionsprozesses in Richtung einer Neuorientierung unseres gesamten akademischen Ausbildungswesens mit gleichrangiger Berücksichtigung grundlagenorientierter und berufsvorbildender Aspekte - symbolträchtig genug, daß diese Schritte gerade in der Zeit der Jahrtausendwende gesetzt werden!

[Univ.-Dozent Prof. Dr. R. Albert](mailto:ralbert@pflaphy.pph.univie.ac.at)
Institut für Pflanzenphysiologie
Studienkoordination Ökologie NAWI
Fakultät der Universität Wien
[e-mail: ralbert@pflaphy.pph.univie.ac.at](mailto:ralbert@pflaphy.pph.univie.ac.at)

Technik

Vor dem Hintergrund des Sparpaketes

Werner Gobiet

Der neue Beamtenentwurf des UniStG trifft direkt mit dem Sparpaket der Bundesregierung zusammen. Bei der Betrachtung des Gesetzesentwurfes ist dies zu berücksichtigen, wobei besonders die Auswirkungen der Einschränkung der Lehrabgeltung aufgezeigt werden müssen.

Vorweg aber einige positive Aspekte des neuen Entwurfes:

- * Die zehnjährige Übergangszeit ermöglicht eine vernünftige Anpassung der Studienpläne des TechnStG an das UniStG.

- * Die (Wieder-) Aufnahme von Studienzweigen erspart das Aufgliedern einiger Studienrichtungen mit sehr vielen Fächern, wie das Bauingenieurwesen in mehrere Studienrichtungen, und ermöglicht das problemlose Überführen der meisten technischen Studienrichtungen in das neue UniStG.

- * Auch die nunmehr mögliche freiere Gestaltung der Prüfungsanmeldungen durch persönliche Übereinkunft ist sehr sinnvoll.

- * Die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Studienabschnitte und die Differenzierung nach Pflicht - und Wahlgegenständen als Aufgabe der Studienkommission entspricht ebenfalls eher den Notwendigkeiten einer technischen Studienrichtung (Die Randbedingungen des TechnStG, nämlich daß es einem Studenten möglich gemacht wurde, einen Studienzweig durch die Art der Wahlmöglichkeit zu absolvieren, obwohl er wesentliche Kernfächer des Studienzweiges umgangen hat, ist schon öfter kritisiert worden).

Die freien Wahlfächer sollten aber auf 7 bis 10% der Gesamtstundenzahl reduziert werden, da sonst die Fachausbildung zu sehr eingeschränkt werden würde.

Nun aber zu den kritischen Anmerkungen:

- y Durch das Sparpaket der Bundesregierung können nur wenige Wahlfächer angeboten werden, da hierfür die Bedeckung nicht gegeben ist bzw. Lehrveranstaltungen wegen der Mindesthörerzahlen nicht abgegolten werden dürfen: Wahlvorlesungen sind naturgemäß Lehrveranstaltungen mit geringeren Hörerzahlen, weil sie sich meist mit Spezialgebieten beschäftigen; aber nur dort erfährt der Student „the state of art“ für seine Diplomarbeit oder Dissertation bzw. für sein gewähltes Spezialgebiet.

- * Beim Doktoratsstudium kann zwar die Gesamtstundenanzahl des viersemestrigen Studiums im Studienplan festgelegt werden, aber gleichzeitig müssen die Fächer bezeichnet werden. Meiner Erfahrung nach können die Fächer für ein Doktoratsstudium der Ingenieurwissenschaften (Dr.Ing.) nicht generell festgelegt werden, da diese Fächer sehr eng mit dem Dissertationsthema zusammenhängen und deshalb individuell mit dem Betreuer des Dissertanten abgesprochen werden müssen.

Die Doktoratsstudien werden besonders unter dem Sparpaket leiden, denn die notwendigen fünf bzw. drei Hörer werden bei solchen Lehrveranstaltungen oft nicht erreicht.

Aber noch schlimmer ist die Auswirkung auf jene Lehrveranstaltungen, welche noch nicht in einen Studienplan aufgenommen wurden oder nur für Dissertanten vorgesehen sind. Dies sind aber gerade jene Spezialfächer, die die neuesten Entwicklungen vermitteln. Denn für solche Lehrveranstaltungen sind mind. 15 bzw. 10 Hörer für eine Abgeltung vorgeschrieben. Nicht die spektakulären Ereignisse (diese sind die Forschungsergebnisse von gestern)

machen den Fortschritt aus, sondern die vielen einzelnen Forschungsergebnisse, die erst wie ein Mosaik zusammengesetzt zu spektakulären Entwicklungen führen. Nennt man das Innovation, wenn Forscher ihre Entwicklungen nicht entgeltlich anbieten dürfen, und dadurch diese Entwicklungen den Studenten vorenthalten werden? Wie soll sonst der wissenschaftliche Nachwuchs ausgebildet werden?

- * Grundsätzlich sollte die Festlegung der Mindestanzahl der Diplomprüfungstennine aus dem Gesetzesentwurf gestrichen werden, da dadurch eine Reform des Prüfungssystems, die eine Verkürzung des Studiums mit sich bringen könnte, behindert bzw. unmöglich gemacht wird.

Aber wenn schon eine Mindestanzahl festgelegt wird, dann sollten dies nicht vier, sondern nur drei Termine sein: ein Termin im Herbst, einer vor oder nach den Semesterferien und einer Ende des Sommersemesters würden genügen, und kein Student würde bei seinem Fortkommen im Studium nennenswert behindert werden. Es könnten aber viele Sitzungsstunden eingespart werden (Studienrichtung, Bauingenieurwesen, zwei bis drei Sitzungen mit je rund 20. Professoren + kommissionelle Prüfung).

Trotz massiver Proteste wurden die Aufbaustudien nicht als Studienrichtungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen; sie können aber als Universitätslehrgänge angeboten werden, wenn die Finanzierung von der Fakultät gesichert (§ 27 Abs. 1) wird; d.h. daß die Kosten von den Studenten zu tragen sind. Dies mag für viele spezialisierte Fachgebiete einen Sinn ergeben, wenn das Erlernte direkt dem Arbeitgeber zugute kommt. Aber beim Aufbaustudium „Technischer Umweltschutz“ ist die Zielsetzung eine andere: Es soll z.B. nicht ein Beamter in sei-

nem Fachgebiet neue Technologien kennenlernen, sondern er soll in die Lage versetzt werden, die Systemwirkungen seiner Entscheidungen in bezug auf die Umwelt bewußt wahrzunehmen und so bessere Entscheidungen treffen können. Ein Beamter bekommt deshalb nicht mehr Gehalt und auch sonst dafür keine Benefizen, wenn er dieses Studium absolviert, sodaß er kaum dazu zu motivieren sein wird, die rund S 100.000,- bis 200.000: privat aufzubringen. Werden die Umweltbelange in der Gesellschaft so gering bewertet, daß diese nicht bereit ist, die Kosten der Ausbildung zu tragen? Falls aus systematischen (formalen) Überlegungen das Aufbaustudium „Technischer Umweltschutz“ nicht

vom Bund finanziert werden kann, dann sollte eine eigene Studienrichtung für ein Vollstudium eingerichtet werden: Der erste Studienabschnitt könnte ein beliebiger Studienabschnitt einer technischen Studienrichtung sein, wobei im zweiten Abschnitt die speziellen Fächer des „Technischen Umweltschutzes“ aufgenommen werden sollten.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß aus der Sicht einer technischen Studienrichtung einerseits der neue Entwurf einige Verbesserung bringt, daß aber im Zusammenhang mit dem Sparpaket sehr empfindliche Einschränkungen im Studienbetrieb zu erwarten sind, die in weiterer Folge die

Ausbildung allgemein und die der jungen Forscher im besonderen beeinträchtigen wird.

[Ao.Univ.-Prof. Univ.-Doz.
Dipl.Ang.Dr. W. Gobiet](#)

Institut für Straßen- und Verkehrswesen
TU-Graz
[e-mail: gobiet@isv.tu-graz.ac.at](mailto:gobiet@isv.tu-graz.ac.at)

1 neuer

Bemerkungen zum Beamten-Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten

Hermann-Peter Pirker

Der erste Eindruck des vorliegenden Beamtenentwurfes läßt vermuten, daß hier eine völlig neue Bearbeitung der Materie vorliegt. Bei genauerem Hinsehen erkennt man aber, daß nur eine Umgruppierung der einzelnen Teile (jetzt Hauptstücke) und eine manchmal weitschweifige Umformulierung der Texte erfolgt ist. Die Anzahl der Paragraphen hat sich nicht geändert, wohl aber der Umfang, der um ganze 60% zugenommen hat, wovon etwa ein Drittel der Bedarfsprüfung und den Evaluierungsmaßnahmen (Diplom- und Doktoratsstudien) gewidmet ist. Ein weiterer Teil der Mehrseiten wird durch die teilweise inkonsequente Verwendung der zwiegeschlechtigen Schreibweise verursacht, die das Lesen des Textes außerdem ungemein erschwert.

Nur ein Beispiel (S. 67 unten: „Der Studiendekan/die Studiendekanin hat den/die *Universitäts/Hochschullehrer/*

in, der/die den/die Verfasser/in einer Dissertation betreut hat, jedenfalls zu einem/r Beurteiler/in zu bestellen.“ Daneben auch (§ 63 (2): „.... *Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen*“ Andererseits darf „Der/die Studierende eine/n *Betreuerin* (einer Dissertationen) auswählen, (da ist die Auswahl zumindest in den technischen Fächern eher schwierig). Positiv hervorzuheben ist - aus Sicht der TU Graz, nicht nur, weil die Formulierungen des Senatspapiers vom Dez. 95 teilweise wörtlich übernommen worden sind - die Gestaltung des 1. Hauptstückes mit der Beschreibung der Bildungsziele und Gestaltungsgrundsätze der Studien sowie auch der Begriffsbestimmungen.

Leider ist aber hier ein weiterer, völlig unsinniger und kaum zu überbietender Fall von vorauseilendem Gehorsam eingetreten (Pkt. 19), der schärfstens zurückgewiesen werden muß. Abgese-

hen davon, daß weiterhin auf die vehement beeinspruchte Änderung des Namens „Technische Studienrichtungen“ in „Ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen“ und damit auf dem akademischen Grad „Dr.Ing.“ statt „Dr.techn.“ bestanden wurde, taucht hier ein völlig neuer akademischer Grad auf, der einmal vom Minister, dann wieder vorn Fakultäts/Universitäts-Kollegium vergeben wird, nämlich der „Master of Advanced Studies“. An verschiedenen Stellen wird festgehalten, daß Zeugnisse etc. und damit auch die akademischen Grade ins Englische übersetzt werden dürfen. In diesem Fall wird es notwendig sein, einen an einer österreichischen Universität erworbenen akademischen Grad ins Deutsche übersetzen zu müssen (ein anderer Grad als ein deutschsprachiger hat bisher auf die Absolvierung eines Studiums im Ausland hingedeutet, damit soll es nun wohl vorbei sein). Bei den Aufbau-

studiert wird nach dem Techn-StG 1990 an die Absolventen ein das Studium bezeichnender Grad verliehen, bisher beispielsweise beim „Technischen Umweltschutz“ der „Diplomierter Umweltingenieur“ (Berufsbezeichnung). Damit ist zweifelfrei das absolvierte Studium erkennbar, unklar ist in diesem Fall der MAS, der vielleicht verschwommen mit „Magister ...“ übersetzt werden wird, vielleicht macht aber jemand auch eine „Meisterprüfung“ - ohne diese wichtige Einrichtung abwerten zu wollen ! ! - daraus.

Eine weitere Inkonsequenz ist der akademische Grad bei den Ärzten. Nach den heftigen Protesten der Mediziner und auch der Patienten ist der „Magister med. univ.“ wieder dem „Dr. med. univ.“ gewichen, nicht jedoch der „Magister med. vet.“ (bei etwa gleicher Studiendauer). Da hat sich das liebe Vieh offenbar nicht ordentlich artikuliert!

Wesentlich aufschlußreicher wäre es also, die besten eingeführten deutschen Bezeichnungen beizubehalten und in einem Anhang des Gesetzeswerkes dann die Gleichwertigkeiten anderer internationaler Studienabschlüsse tabellarisch anzuführen.

Erfreulich ist jedoch und daher als ein weiteres Positivum anzusehen, daß die von allen Seiten anerkannten Aufbau-studien im Rahmen der Universitätslehrgänge (§ 24) weitergeführt werden dürfen.

Interessant ist auch die Aufnahme der Fernstudien (§ 9) und der Vorschreibungsmöglichkeit einer facheinschlägigen Praxis (§ 19) in das Gesetz, was allerdings noch eine Präzisierung durch die Studienkommission erforderlich machen wird.

Die Übergangsbestimmungen des neuen Entwurfes erscheinen, allgemein betrachtet, etwas realistischer, jedoch ist die im Sommer bekanntgegebene Verschiebung der Einführung an den Technischen Universitäten um fünf Jahre offenbar wieder zurückgenommen worden. Für alle Studienrichtungen gilt als letzter Termin für die Änderung der Studienpläne der 1. Oktober

2002. (Die Bestimmungen für die Studenten sind rigoroser, das ist aber ein anderes Kapitel.) Wenn das Gesetz im Oktober 1997 in Kraft tritt, muß das Techn-StG 1990 außer Kraft treten, was bedeutet, daß nach fünf Jahren auch die von den Studienkommissionen mit hohem Aufwand an Zeit und Energie erstellten Studienpläne, ohne daß es zu einer Evaluierung der getroffenen Maßnahmen gekommen wäre, wieder ihre Gültigkeit verlieren und neu bearbeitet werden müssen. Damit kommt eine weitere zusätzliche Belastung auf die Hochschullehrer zu, die wegen des durch das Strukturanpassungsgesetz verminderten Personalstandes ohnehin ein höheres Arbeitspensum erledigen müssen, z.B. auch durch die verkürzten Fristen für die Beurteilung von Diplomarbeiten und Dissertationen.

Die Aufgabenstellung der Diplomarbeiten soll in Zukunft übrigens so gewählt werden, daß deren Bearbeitung innerhalb von nur drei Monaten möglich und zumutbar ist. Für die Technischen Studien ist eine solche Regelung abzulehnen, da eine Bearbeitung in dieser Zeit unmöglich sein wird. Die Urheberrechtsregelung bei diesen Arbeiten ist ebenfalls noch nicht durchdacht und wird zu Problemen führen. Weitere Unklarheiten ergeben sich in Zusammenhang mit der Studieneingangsphase, der Möglichkeit von Mehrfachstudien (Umgehen von Prüfungsbestimmungen!), bei der Anzahl und Ermittlung des Erfolges von Prüfungen, den Ergänzungsprüfungen u.s.f., um nur einige zu nennen.

Fazit:

Die begrüßenswerte Absicht, das Studium an den österreichischen Universitäten im Rahmen einer umfassenden Hochschulreform mit den Zielen:

- *effektive und zielorientierte Gestaltung von Lehre und Studium,
- *konkurrenzfähiges Studien-Angebot,
- *Stärkung der Selbststeuerungskompetenz der Universitäten u.a. durch von den Universitäten selbst erlassenen Studienplänen

den heutigen Anforderungen an eine umfassende und moderne Ausbildung anzupassen, wird mit diesem Gesetz, durch das 182 Gesetze und Verordnungen sofort (d.h. ab 31. Juli 1997) bzw. nach Inkrafttreten der neuen Studienpläne (spätestens am 30. September 2002) aufgehoben werden, wohl erst nach der einen oder anderen Novelle erreicht werden.

Ass-Prof.Dipl.-Ing.Dr.H.Pirker

Institut für Thermische Turbomaschinen
TU-Graz

[e-mail: pirker@tmm.tu-graz.ac.at](mailto:pirker@tmm.tu-graz.ac.at)

<http://www.tu-graz.ac.at/TU-319.0>

Das neue Universitätsstudiengesetz

Oder die Angst der Universitäten vor Selbständigkeit und Eigenverantwortung

Rudolf Freund

Nach Durchsicht des neuen Entwurfs schien es für mich klar - daraus würde wohl kaum ein akzeptables Gesetz werden. Im Gegensatz zum ersten Entwurf des UniStG, der zumindest in seinen wesentlichen Punkten ausformuliert war, blieb die neue Version teilweise unausgegoren, inkonsistent und ohne notwendige Erläuterungen. Obwohl einige Kritikpunkte aus der Begutachtungsphase des ersten Entwurfs berücksichtigt wurden, war etwa die „Marktorientiertheit“ der Studien weiterhin ein Leitmotiv (auch wenn das „Verwendungsprofil“ nun zum „Qualitätsprofil“ mutiert war). Mit einer entsprechenden negativen Stellungnahme in der Tasche fuhr ich daher am 29.11. ins Ministerium. Obwohl als Hauptthema die Neuorientierung der Lehramtsstudien behandelt werden sollte, wurde von Sektionschef Höllinger eine unerwartete Gesprächsbereitschaft in vielen strittigen Punk-

ten signalisiert, die andererseits den wesentlichen Leitgedanken des neuen Entwurfs betonte, nämlich eine große Eigenverantwortung der Universitäten bei der selbständigen Ausgestaltung der Studien und der Möglichkeiten, die Freiräume des neuen Gesetzes zu nutzen, wo alles erlaubt werden könne, was im Gesetz nicht explizit anders geregelt wurde. Hier schienen plötzlich viele der Kolleginnen und Kollegen, die bei dieser Besprechung dabei waren, Angst vor der eigenen Courage zu bekommen und forderten in einigen Punkten schärfere und engere Vorgaben von Seiten des Ministeriums. Im Gegensatz dazu meine ich hingegen, daß wir diese Chance autonomer Gestaltung der Studien an den Universitäten nutzen sollten, d.h. sowohl Lehrende als auch Studierende sollten gemeinsam daran gehen, zukünftige Studien attraktiver und interessanter zu machen, aber dafür weniger zu regulie-

ren. Aus diesen Gründen werde ich eine neue (und andersgeartete) Stellungnahme zum neuen Entwurf des Studienrechts vorbereiten und ich hoffe, daß nicht von anderer Seite zu starke Reglementierungen hineinargumentiert werden und daß die Autonomie der Universitäten auch im Bereich des Studienrechts verstärkt freie Gestaltungsräume schaffen wird.

Ass.-Prof.Univ.-Doz.Mag.
Dipl.-Ing.Dr. R. Freund
Vorsitzender der Studienkommission
Informatik, Stellvertr. Vorsitzender des
Senats nach UOG 93 an der
Technischen Universität Wien

Das große Wunder - zweiter Aufguß

Ingomar Jäger

Etwas mehr als ein Jahr ist es her, daß uns der erste Entwurf für ein neues Studiengesetz auf den Schreibtisch flatterte - wenn man ihn kurz charakterisieren wollte, wäre vielleicht das Wort „kühn“ einigermaßen angemessen. Zu kühn in mancher Hinsicht, ja - siehe die damaligen geisteswissenschaftlichen Kurzstudien, aber für Naturwissenschaft und Technik akzeptabel. Wenn ich nun versuche, den zweiten Aufguß zu umreißen, dann fällt mir als erstes das Wort „Vorsicht“ ein. Und gleich darauf „bürokratisch“.

Zum Beispiel:

Die Immatrikulation und Inskription sind wieder munter da - nur heißen sie

eben jetzt „Zulassung zum Studium“ und „Meldung der Fortsetzung des Studiums“, auch die wunderschöne Fünf-Noten-Skala ist wieder festgeschrieben (wenn auch Zwischenbeurteilungen unzulässig sind, wie nett!). Na ja, Ordnung muß ja sein und EU-Konformität, und was-weiß-ich-noch-alles.

Auch die Sperre der wissenschaftlichen Arbeiten ist wieder da - die Industrie läßt grüßen. Und das individuelle Diplomstudium ist keineswegs mehr so frei, wie im ersten Entwurf, nein, nein, jetzt hat der Rektor/die Rektorin den Antrag nur dann bescheidmäßig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Studi-

um gleichwertig ist. Wo kämen wir denn hin, wenn da jeder studieren darf, was er/sie will. Da individuelle Studien freilich genau den Zweck haben, „unmögliche“ Kombinationen möglich zu machen, dürfte diese Gleichwertigkeit schwer festzustellen sein, womit der Be- und Verhinderung Tür und Tor geöffnet sind.

Zum Ausgleich gibt es (fast) vier Seiten „Begriffsbestimmungen“, bei denen freilich der später verwendete Begriff „Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung“ **nicht** auftaucht. Das ist nun keineswegs eine Wortklauberei von mir, sondern ich frage mich: Wenn in § 30 „Rechte und Pflichten

der Studierenden" das Recht festgeschrieben ist, „neben einem ordentlichen Studium ... LV zu besuchen, für welche die Studierenden die ... Anmeldevoraussetzungen erfüllen" sowie „freie Wahlfächer an der gewählten Uni/HS zu besuchen, für welche sie die ... Anmeldevoraussetzungen erfüllen", was soll denn das heißen, "Anmeldevoraussetzungen"? Wahrscheinlich (!) ist ja § 8 (6) gemeint, wo "... als Voraussetzung für die Anmeldung zu LV, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, ..." Prüfungen gefordert werden können. Wahrscheinlich (!) ist damit ja gemeint, daß niemand feuer- und explosionsintensive Laborübungen besuchen soll, bevor er/sie die dazu nötigen Grundkenntnisse nicht nachgewiesen hat.

Eine gute und gesunde Idee, nur: Warum steht es dann nicht so da? Warum hat man nicht die Gelegenheit ergriffen, die Klausel des § 104 (2) UOG '75 „Der Besuch von Lehrveranstaltungen ist Jedermann (meine Hervorhebung) auch ohne Inskription gestattet" hier wieder einzuführen (wenn sie schon im UOG 93 zugunsten der Satzungen verschwunden ist) - und als Beschränkungen wirklich nur (nachweispflichtige) Platznot und/oder Gefährlichkeit zuzulassen? Ich erinnere mich, daß ich während meines Studiums einige Vorlesungen besucht habe, wo ich die formalen Voraussetzungen (im Sinne dieses Entwurfes) sicher nicht erfüllt habe.

Nur: die waren interessant und gut und ich habe wahnsinnig viel gelernt. Lang, lang ist's her.

Überhaupt die „Rechte und Pflichten der Studierenden". Gegen die Rechte ist nichts einzuwenden - daß die Aufzeichnung mündlicher Prüfungen auf Tonträger nicht mehr vorkommt, bedauere ich freilich nicht im mindesten - aber die Pflichten:

Die Studierenden sind verpflichtet, sich ihrem Studium ernsthaft zu widmen. Wunderbar, ein Satz, kaum eine Zeile lang.

Danach kommen freilich 13 Zeilen voll sonstiger Pflichten - fast alles das Ausfüllen irgendwelcher Papiere betreffend. Eine schöne Gewichtung, nicht? Na gut, es entspräche keineswegs dem

alten Universitätsideal, wollte man Studierende zum Besuch irgendwelcher LV - insbesondere vom Typ der Vorlesung - zwingen, aber ich frage mich: Wie ist denn das mit den Bestimmungen zu vereinbaren, daß Lehraufträge nur bei einer (nachgewiesenen) Mindesthörerzahl - dauernd anwesend !! - remunert werden? Denn, daß sich daran etwas ändern wird, davon träumt doch niemand, da geht es ums Geld. Abgesehen davon, daß es LV gibt, bei denen Anwesenheit eine entscheidende Rolle spielt.

Übungen, Praktika, ... Eine diesbezügliche Regelung - z.B. angelehnt an die alte 80% - Klausel - hätte durchaus den angepeilten „Deregulierungseffekt" nicht zunichte gemacht. Viel weniger jedenfalls, als die minutiösen Detailregelungen für Ergänzungsprüfungen im Anhang I (mein Hausarzt braucht nichts über die Geologie Österreichs zu wissen!).

Dafür fehlt - nicht nur wegen der Symmetrie - der im alten AHStG vorkommende Paragraph „Rechte und Pflichten des Lehrkörpers". Juhu, wir sind dereguliert - könnte man jubeln, aber dort steht auch, daß Lehrveranstaltungsanbieter „methodisch und inhaltlich frei" sind.

Und das scheint mir schon wichtig, denn sonst wird uns - dem Trend zur Verschulung folgend - bald jeder Buchstabe der Lehrveranstaltungen vorgeschrieben (Lehrer an Pflichtschulen sind zumindest methodisch frei!).

Aber zum Schluß noch eine möglicherweise positive Meldung: Das Einrichten und das Auflösen von Studienrichtungen ist jetzt symmetrisch geregelt - beides per Verordnung. Gut daran, daß man zum Einrichten einer neuen Studienrichtung nicht wieder ein neues Gesetz braucht, schlecht, daß auch das Auflösen keines braucht. Ich verweise auf meine „tiefsinnigen" Betrachtungen bezüglich des Sparens im BUKO-Info 3/95!

[Univ.-Doz.Dr. J. Jäger](#)
Institut für Metallphysik
Montanuniversität Leoben

EU-Lehrgang eröffnet neue Berufschancen

10. postgradualer Lehrgang zur Europäischen Integration beginnt am 3. März 1997.

Annerkannt nach Hochschulstudiengesetz; 2 Kurseinheiten zu je 8 Wochen. Abschluß mit Diplom für Teil I und II.

Programm: EU-Recht, Wirtschaft, Politikfelder, Verhandeln, Sprachen, internationale Studienreisen:

Zielgruppe: Bundesbedienstete, Landes- und Gemeindebedienstete und Privatpersonen.

Voraussetzung: abgeschlossenes Hochschulstudium, Englisch- und Französischkenntnisse.

Kursgebühr: (nur für Nicht-Bundesbedienstete) S 45.000,- plus ca. S 12.000,- Reisekosten je Teil.

Beginn: 3. März 1997 - 20. Juni 1997 bzw. Teil I ab 3. März 1997 und Teil II ab 28. April 1997.

Interessenten wenden sich an die Verwaltungsakademie des Bundes

Europaakademie,
Mauerbachstraße 43,
1140 Wien,
Tel.: 0222/979 15 01
Fax: 0222/979 15 01 64



VEBWALIUNGSAKADEMIE DES BUNDES

Zum Entwurf eines UnivStudG

Helmuth Gatterbauer

Mit Bedauern muß festgestellt werden, daß das BMWVK die Universitätsangehörigen als zu vernachlässigende Größe einstuft: entweder traut man ihnen keine Bereitschaft zur sachlichen Diskussion zu oder fürchtet eben eine solche. Anders wäre nicht zu erklären, daß der nunmehr vorgelegte Entwurf lediglich auf verschlungenen Wegen seinen Weg an die Universitäten findet (an der BOKU hat bis jetzt weder der Rektor noch der Kollegiumsvorsitzende den Entwurf offiziell erhalten) und lediglich ausgewählte Institutionen die Gelegenheit zu Gesprächen erhalten. Interessant wäre sicher auch gewesen, in erläuternden Bemerkungen den Beweggründen für so manche Bestimmung nachzuforschen. Auch die besondere Eile verwundert: Ein Gesetz, das derart tief in die Universitätslandschaft eingreift, sollte eingehender Überlegungen würdig sein; das Beispiel des UOG 1993 ist Warnung genug. Es bleibt nur zu hoffen, daß nicht auch hier sich ein Minister noch rasch ein „Denkmal“ setzen will und dann einen Scherbenhaufen hinterläßt.

Da offenkundig Eile geboten ist, sollen nur einige besonders ins Auge springende Punkte herausgegriffen werden. Generell fällt auf, daß der Entwurf nicht über hohe legislative Qualität verfügt: In einem geradezu überbordenden Paragraphen mit Begriffsbestimmungen (§ 4) fehlt der Begriff des für die Studienpläne überaus bedeutenden „Qualifikationsprofils“, die in § 13 (5) enthaltene Bestimmung setzt verständnisvolle Interpretationsbereitschaft voraus. In manchen Teilen (z.B. Untersagungsrecht des BMWVK für Studienpläne; bei den häufigen Namens- und Kompetenzänderungen wäre es überhaupt sinnvoller, nur die Worte „zuständiger Bundesminister“ zu verwenden) würde ein Verweis auf wörtlich gleichlautende Bestimmungen den Umfang der Norm verringern. Die Studienkommissionen sollten nicht nur berechtigt, sondern im Sinne der Rechtssicherheit verpflichtet werden,

die Studienpläne im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen (§§ 17, 23, bzw. Kollegien gern. § 27). Die Beschränkung der fremdsprachlichen Urkunden für akademische Grade auf die englische Sprache (§ 67 (4)) findet in der Verfassungsbestimmung des § 6 keine Deckung.

Sprachlich scheint noch manches verbesserungswürdig: Ist die in § 3 Z 7 angeführte „Frauenforschung“ der „Geschlechterforschung“ gleichwertig oder „Frauen- und Geschlechterforschung“ einer anderen Forschung, zB. der technisch- naturwissenschaftlichen? Wenn durch die Studienkommission gern. § 10 „geeignete Ersatzformen festzulegen sind“, dann muß sie zur Vorschreibung einer Praxis wohl verpflichtet und nicht nur berechtigt sein.

Auch sonst gibt es so manche Ungeheimtheit, die nicht unbedingt für tiefe Einsichten in das Studiengeschehen spricht: Bei allem Verständnis für das Bestreben nach Verkürzung der Studiendauer muß unmißverständlich festgestellt werden, daß die Bearbeitung einer naturwissenschaftlich-technischen Diplomarbeit in drei Monaten (§ 62 (2)) schlichtweg unmöglich ist, soll ein gewisser Minimalstandard dieser wissenschaftlichen Arbeiten aufrecht erhalten werden.

Spezifika eines Doktoratsstudiums scheinen den Autoren des Entwurfs ebenfalls fremd zu sein: Da der fachliche Inhalt des Doktoratsstudium wohl für jeden Einzelfall auf das Thema der Dissertation abgestellt sein muß (zumindest an der BOKU ist dies üblich), ist ein allgemein geltender Studienplan mit Festlegung des Stundenausmaßes der Rigorosenfächer, der Lehrveranstaltungen aus **Pflicht- und Wahlfächern**, **Nachweis besonderer Vorkenntnisse** für Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Festlegung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen wohl eine kaum zu bewälti-

gende **Aufgabe** - es sei denn, man nimmt eine Regelung in Kauf, die, ausgenommen Einführungsveranstaltungen, Lehrveranstaltungen aller mit dem betreffenden Doktoratsstudium befaßten Universitäten enthält. Der als Doktorat vorgesehene Abschluß der human- und zahnmedizinischen Diplomstudien ist eine systemwidrige Verbeugung vor Interessensvertretungen der Ärzte und wirft Fragen nach der Gleichbehandlung, insbesondere der Veterinärmediziner auf - Kakanien in Reinkultur lugt um die Ecke. Der einheitliche akademische Grad als Abschluß von ingenieurwissenschaftlichen Doktoratsstudien (Dr. Ing.) verkennt die Verschiedenheit der Studiengänge und ist eine unnötige Angleichung an die Regelung der BRD.

Für die Anwendbarkeit der neuen Studienpläne wäre - da manche Studiengänge tiefgreifend umzugestaltet sind - eine längere Frist günstiger. Für einen Studierenden, der in absehbarer Zeit (1-2 Semester) sein Studium abschließen könnte, kann die sofortige Umstellung durchaus noch eine weitere Verzögerung des Abschlusses mit sich bringen.

Wahrscheinlich ist davon auszugehen, daß die Beurteilung der Gleichwertigkeit eines individuellen Diplomstudiums nicht nur nach Umfang, sondern auch und vor allem nach Inhalt erfolgt (die Regelung im 1. Entwurf ließ Böses ahnen).

Bei aller Kritik - eine ausführlichere Durchsicht des Entwurfes würde noch Manches zutage bringen - sollen die Vorteile eines neuen Studienrechts nicht verkannt, sondern im Gegenteil gewürdigt werden:

Die Absicht der Verringerung der Studiendauer kann nicht genug gelobt werden; es wird an den Studienkommissionen liegen, nicht nur die Studienpläne entsprechend zu gestalten, sondern auch in weiterer Folge darauf

zu achten, daß nicht nur die Stundenzahl formal verringert wird, der Lehrstoff hingegen gleich bleibt. Die Deregulierung des Studienrechtes von 4 auf 2 Stufen ist von Vorteil, da sie das Studienrecht insgesamt flexibler macht. Auch die gern. § 12 vorgesehenen Angebots- und Standortsentscheidungen deuten in die richtige Richtung; zu hoffen bleibt, daß der zuständige Bundesminister diese neue Regelung zum Anlaß nimmt, seine ihm auch bisher schon zukommende Zuständigkeit auch tatsächlich wahrzunehmen. Die Beteiligung zahlreicher außeruniversitärer Stellen bei Vorbereitung dieser Ent-

scheidung und der Studienpläne mag manchen als „overkill“ erscheinen und die Beiziehung auswärtiger Experten zu Sitzungen der Studienkommission gern. § 41 (6) UOG 1993 überflüssig erscheinen lassen - dennoch ist es ein Weg, aus einer gewissen Isolation herauszutreten und auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes besser eingehen zu können, sofern diese Beteiligung entsprechend wahrgenommen wird und auch „die Wirtschaft weiß, was sie will“.

Abschließend wäre nochmals der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß es so-

wohl im neuerlichen - leider eingeschränkten - Begutachtungsverfahren als auch bei den Beratungen im Parlament noch Gelegenheit gegeben wird, auf Fehler wirksam aufmerksam zu machen, damit ein Studienrecht entsteht, das längeren Bestand hat und den Universitäten die Erfüllung der in den §§ 1 und 2 UnivStudG und § 1 UOG 1993 umschriebenen Aufgaben bestens ermöglicht.

[Univ.-Doz.Dr.H.Gatterbauer](mailto:gatterb@boku.ac.at)

Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien
[e-mail: gatterb@boku.ac.at](mailto:gatterb@boku.ac.at)

im neuen Entwurf

Fast eine Quadratur des Kreises

Helmut Bednar

Der Erstentwurf sah keine Aufbau-studien mehr vor, eine international und auch in Österreich (seit 1984) bewährte Studienform.

Umso größer war die Überraschung, daß nunmehr im Entwurf vom 8.11.1996 eine spezielle Form der Universitätslehrgänge als Aufbaustudium (§ 24 (2) 2) bezeichnet wird (Teilnahme erst nach abgeschlossenem Studium möglich). Weist der Universitätslehrgang (ULG) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 70 Semesterwochenstunden auf, dann kann ein (neuer) akademischer Grad verliehen werden (Master of Advanced Studies, MAS). Damit ist ein wesentlicher Teil der Petitionen der Befürworter einer Beibehaltung von Aufbaustudien und der Verleihung eines akademischen Grades - dies war bisher nicht der Fall, es lagen aber die entsprechenden Anträge der Studienkommissionen seit langem vor - erfüllt.

Der vorliegende Entwurf sieht nur eine vage Einbindung einer Studienkommission bei ULG vor (Hinweis auf

§ 8 (1) in § 24 (2). Wesentlich ist aber eine eindeutige gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von Studienkommissionen vor allem für solche Lehrgänge, bei deren erfolgreichem Abschluß ein akademischer Grad verliehen wird.

In Wien wird das Aufbaustudium „Technischer Umweltschutz“ von der TU-Wien gemeinsam mit der BOKU angeboten, dies stellt eine fachlich günstige und kostenoptimale Lösung dar. Der vorliegende Entwurf sieht offenbar keine Möglichkeit vor, daß ein ULG interuniversitär angeboten werden kann.

Die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes (§ 26 (1) bedeutet in der Folge, daß ein Teilnehmer an einem viersemestrigen Aufbaustudium (70 Semesterwochenstunden) mit Kosten von mindestens S 40.000.- pro Semester rechnen muß. Dabei wird bereits unterstellt, daß eine räumliche, materielle und personelle Grundeinrichtung von der betreffenden Universität dem Kurs nicht angerechnet wird.

Dies ist natürlich ein äußerst prohibitiver Faktor, der nach - für manche Uni-

versitäten in Österreich - neuartigen Möglichkeiten wie z.B. Sponsoring, professionelles Fundraising etc.ruft.

Sollte es nicht gelingen, namhafte Beiträge langfristig aufzutreiben, sehe ich sonst wenig Chancen, daß Universitätslehrgänge vom Typ „Aufbaustudium mit akademischem Abschluß“ abgehalten werden können.

Um beim „Technischen Umweltschutz“ zu bleiben: Arbeit gibt es genug (so erwähnte z.B. Staatssekretär Schlögl das Nachhinken Österreichs bei der ökologischen Gesamtrechnung, ORF, 25.11.1996), es fehlen jedoch fallweise die benötigten Stellen.

OR DiplAng.Dr. H. Bednar
Zentrum für Umwelt- und Naturschutz
Universität für Bodenkultur Wien
Vorsitzender der Studienkommission
„Technischer Umweltschutz“

Universitätsstudiengesetz, zweiter Anlauf

Wolfgang Weigel

Also so sieht eine Gesetzesvorlage aus, die ein Begutachtungsverfahren hinter sich hat: Kanten entschärft, Lücken teilweise gefüllt, Höcker und Widerhaken abgeschliffen. Aber von einem rundum gelungenen Werkstück kann noch keine Rede sein!

Eine gute Gesetzesvorlage muß von Anfang an überzeugen und Vertrauen in die Anwendbarkeit schaffen. Aber diese Gesetzesvorlage weckt im jetzigen Zustand bestenfalls die Hoffnung, daß eine weitere sorgfältige Bearbeitung daraus schließlich noch das machen könnte, was man einen gegliückten Wurf nennt. Das Fatale an dieser Einschätzung ist, daß die Nagelprobe darauf, ob die Politik an guter Gesetzgebung interessiert ist, jetzt erst beginnt. Denn mit dem ersten heftig kritisierten Entwurf in Erinnerung muß es sich jetzt erst erweisen, ob es tatsächlich einen politischen Willen gibt, auch in diesem Stadium noch weitere Verbesserungen vorzunehmen. Da eine Begutachtung nicht mehr vorgesehen ist, muß aus leidvoller Erfahrung befürchtet werden, daß die Gleichung „Kritische Stimmen gehört = ein gutes Gesetz“ aufgestellt und das ganze ohne weiteres Federlesen dem Nationalrat zur Abstimmung vorgelegt wird.

So aner kennenswert die Verbesserungen sind, so lange ist die nach wie vor bestehende Liste der Mängel.

Das beginnt bei der Formulierung der Bildungsaufgaben und Bildungsziele. Warum wurden die überhaupt eigens formuliert, wo man sie doch schon im UOG nachlesen kann? Nicht genug damit, stellen die neuen Formulierungen durchaus auch einen Rückschritt nicht nur gegenüber dem UOG, sondern auch gegenüber den analogen Bestimmungen des alten AHStG dar, wo zum Beispiel immerhin noch von der Befähigung der Studierenden zu kritischem Denken und selbständigem Handeln die Rede ist. Mittlerweile ist die-

ses Ziel in Vergessenheit geraten oder nicht mehr gefragt. Positiv ist lediglich die nunmehr aufgenommene Hervorhebung der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der menschlichen Gesellschaft zu vermerken.

Weitere Kostproben gefällig?

* So notwendig im Zuge einer Reduktion der Ebenen der Regulierung von Studien Vorgaben für die Vorgehensweise der Studienkommissionen bei Neueinführungen oder weitreichenden Änderungen von Studien sind, so eindrucksvoll auch die diesbezüglichen Verbesserungen gegenüber dem ersten Entwurf ausgefallen sind, bleibt doch ein ganz erheblicher administrativer Aufwand zu vermerken, dessen Bewerkstelligung angesichts allgemeiner Einsparungen noch erhebliche Sorge bereiten wird!

* Bei den Universitätslehrgängen scheinen solche, die die Universitäten zur Vorbereitung auf ein Studium abzuhalten gewillt oder sogar genötigt sind, nicht auf. Absicht oder Versäumnis?

* In den Bestimmungen über Zulassungsverfahren finden sich so skurille Regelungen wie die über die möglichen Formen des Lichtbildausweises in einem Atemzug mit eindeutig zentralistischen Normierungen über die Details; und die Klausel, daß Anträge zur Fallfrist vollständig eingetroffen sein müssen, ist zwar vordergründig sinnvoll, gibt aber der zulassenden Stelle de factor keine Handhabe für die Nachforderung von irgendwelchen Unterlagen mehr. Ob das dem AVG wirklich entspricht?

* Verwunderung muß der direkte Zugang vom Fachhochschulabschluß zum Doktoratstudium hervorrufen: Denn entweder es gibt einen Unterschied zwischen Unis und den Fachhochschulen, dann ist diese Möglichkeit bedenklich, oder es gibt gar keinen Unterschied, dann sind die beiden Ty-

pen postsekundärer Bildung aber auch nicht mehr getrennt zu behandeln!

* Die Gestaltung der Studieneingangsphase ist zumindest für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen bereits ein alter Hut, aber man wäre gut beraten gewesen, sich das Schicksal dieser prinzipiell durchaus guten Idee in der Praxis einmal anzusehen, ehe man sie wieder fest schreibt!

* Warum den Studierenden die Möglichkeit zur Beurlaubung genommen wird, um bei ernsthaft begründbaren Studienunterbrechungen keinen Rauschmiß zu riskieren, bleibt eines der vielen kleinen Rätsel.

* Bei den Normierungen bezüglich der Abwicklung von Prüfungen müssen deutliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf zwar zugestanden werden, aber sie sind eben leider doch am grünen Tisch entstanden: Beweis gefällig? Die Protokollierung! Gerade gute und hochklassige mündliche Prüfungen entwickeln sich zum Prüfungsgespräch über ein bestimmtes Problem; sie sind keine reine Abfolge von Fragen und Antworten mehr: welche Art der Protokollierung wird dann erwartet? Wird erwartet, daß der Fluß der Gedanken ständig dadurch unterbrochen wird, daß eine Schreibpause eintritt, oder was?

* In einem Punkt bleibt der Gesetzesentwurf leider die Antwort auf eine alte Frage überhaupt schuldig: Sind denn Diplomarbeiten und Dissertationen nun Prüfungen oder nicht? Wie oft darf eine Arbeit neuerlich eingerichtet werden, wenn sie mit „nicht genügend“ beurteilt worden ist, etc.

* Wie stellt sich der Gesetzesgeber die vergleichbare Gestaltung der Studien in bezug auf die vorgeschriebenen Kernfächern vor, wenn es dafür keinen Koordinationsmechanismus gibt (wo bei gar nicht gesagt ist, daß österreich-

UnivStudG - Sowi

weite Gesamtstudienkommissionen der ideale Weg dazu wären)?

* Warum läßt der Gesetzgeber keine Studienversuche mehr zu?

* Warum gibt es keine Kombinationsmöglichkeiten mehr?

* Und woraus geht hervor, was der Gesetzgeber mit bislang unbekannten oder nicht mehr auftauchenden Bezeichnungen von Studien im Sinn hat: Hat er beispielsweise das erfolgreichste Produkt an der SoWi der Universität Wien, „Internationale Betriebswirtschaft“, einfach wegrationalisiert, oder ist es in „Internationale Wirtschaftswissenschaft“ enthalten?

* Zuguterletzt: Die Aufzählung der Rechtsmittel ohne die Beifügung „ordentliche“ ist beim juristisch nicht ver-

sierten Anwender des Gesetzestextes geeignet, den falschen Eindruck zu erwecken, daß es auch kein außerordentliches Rechtsmittel mehr gibt, was nicht gerade „Benutzerfreundlichkeit“ vermittelt.

Dieser Katalog entstand bei einer ersten Durchsicht. Es muß konzediert werden, daß viele Verbesserungen ebenfalls ins Auge springen - grundvernünftige Regelungen, sozusagen, wie die Betreuungsmöglichkeit von Diplomarbeiten durch promovierte Assistentinnen zum Beispiel.

Aber die Liste zeigt auch, wie schon eingangs hervorgehoben, daß dieser Gesetzesentwurf noch nicht ausgereift ist. Ceterum censeo ..., und noch eines: Die Absicht, ihn schnell umzusetzen, halte ich persönlich für gefährlich. Es ist der Kontext, der mich zu dieser Warnung ermutigt. Jetzt, mit der drit-

ten Tranche, ist die Umstellung auf die erforderlichen Strukturen des UOG "93 in ganz Österreich angelaufen. Man sollte solange Geduld haben, bis die erforderlichen Gremien konstituiert sind. Wer weiß, was Implementationsanalyse heißt, der weiß, wovon ich spreche: von der Gefahr des Murks, den ein hastiger Gesetzgeber zu verantworten hätte, wenn erst zu konstituierende Gremien gleichzeitig mit so weitreichenden zusätzlichen Aufgaben befaßt werden, wie den in diesem Gesetz festgeschriebenen. Aber Politik kann sich wohl Sorgfalt nicht mehr leisten. Der „g"schupfte Ferdl" fällt mir schon wieder einmal ein

[Univ.-Doz.Dr. W. Weigel](#)

Institut für Wirtschaftswissenschaften
Universität Wien

[e-mail: wolfgang.weigel@univie.ac.at](mailto:wolfgang.weigel@univie.ac.at)

Ein Leserbrief

Ich halte es für eine ausgezeichnete Idee, im BUKO-Info (wie in 96/3) auch andere universitäre Gruppen zu Wort kommen zu lassen. Wenig zielführend finde ich aber, wenn deren Interessensvertretung zu prononciert durchschlägt, daß eine sachliche Argumentationsbasis leicht verloren gehen kann.

So ist mir manches am Beitrag von Berlakovich/Siebenhofer (S. 22-23) aufgefallen: Daß die Höhe der Stipendien einer dringenden Revision bedarf, kann als bekannt vorausgesetzt werden und wird nicht bestritten. Wenn jedoch die Höhe des Stipendiums für Studierende, die ihren (elterlichen) Wohnsitz am Studienort haben, im nächsten Satz mit dann vermutlich kaum relevanten Zimmerpreisen in Universitätsstädten in Beziehung gesetzt wird, so fehlt es an der seriösen Vergleichsbasis.

Die Befürchtung, daß durch die Kompetenz des Studiendekans die studentische Mitbestimmung „zu einer Abgabe von Protestnoten verkommt“ vermag ich ebenfalls nicht zu teilen. Die Autoren übersehen (absichtlich?), daß an funktionierenden Universitäten der Studiendekan keineswegs als Diktator auftritt, der Lehraufträge nach Lust und Laune oder sonstigen nicht nachvollziehbaren Beweggründen vergeben kann: Die Vergabe erfolgt auf Vorschlag oder zumindest nach Anhörung der Studienkommission, für die Drittelparität vorgesehen ist. Darüber hinaus können die Fakultäts- bzw. Universitätskollegien, in denen auch den Studierenden Mitbestimmung eingeräumt ist, dem Studiendekan durch bindende Richtlinien ein allzu lockeres Agieren erschweren:

Zuletzt fällt noch auf, daß die Autoren aus der Gruppe der Lehrenden vor allem bzw. ausschließlich die „Rektoren

und Professoren“ geradezu als Feindbild aufgebaut haben. Aber dies mag vielleicht daran liegen, daß der Beitrag in einer Zeitschrift des „Mittelbaues“ Aufnahme finden sollte - zu einer soliden Gesprächsbasis im Universitätsbereich trägt er meiner Ansicht nach sicher nicht bei.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Doz.Dr. Helmuth Gatterbauer
Vorsitzender des Universitätskollegiums der
Universität für Bodenkultur Wien

Kurzkommmentar zum neuen Entwurf des UniStG

Aus der Sicht der katholisch-theologischen Studien

Christa Schnabl

Der überarbeitete Entwurf des Neuen UniStG (Stand: 8. November) liegt vor. Kurz zur globalen Einschätzung der Entwicklungen. Offensichtlich ist, daß einige drastische Neuerungen im Einzelnen abgeschwächt bzw. verändert werden konnten, wie zum Beispiel die 6-semestrigen geistes- und kulturwissenschaftlichen Kurzstudien, die nun 8 Semester dauern sollen (siehe unten). Dies sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß der vorliegende Entwurf die konsequente Fortschreibung der grundsätzlichen Anliegen (Flexibilisierung, Deregulierung, Praxisbezug, ...) und des Vorgängerentwurfes darstellt. In einigen Punkten (wie z.B. Anhörungsverfahren bei der Veränderung oder Errichtung neuer Studienpläne) kam es zudem zu einer praktikableren Lösung.

Dem Anliegen der Deregulierung entspricht die Tendenz, die Materie, die einer gesamtösterreichischen Regelung bedurft hätte, weiter drastisch zu verringern. Dies zeigt sich am augenfälligsten darin, daß die Notwendigkeit, auf der Ebene der gesamtösterreichischen Stuko die genaue Studiendauer und die Kernfächer der einzelnen Studienrichtungen für alle Studien in Österreich gemeinsam festzulegen, gefallen ist. Jede Studienkommission am Ort hat das Recht, jeweils autonom den Studienplan zu beschließen. Das heißt aber nicht automatisch, daß die gesamtösterreichische Stuko damit abgeschafft worden ist, im Gegenteil, es werden die Studienrichtungen gut beraten sein, auf Ö-Ebene Verlauf und Anforderungen des Studiums zu koordinieren. Dennoch besteht dazu keine Pflicht mehr. Daß damit langwierige, kaum koordinierbare Verhandlungen auf der Ebene der Ö-Stukos abgewendet werden konnten, ist positiv zu vermerken. Da die theologischen Studien an die kirchlichen Bestimmungen zum Theologiestudium gebunden sind, werden sich in

diesem Punkt vermutlich nicht so gravierende Differenzen zwischen den einzelnen Standorten ergeben, sodaß hieraus unüberwindliche Probleme entstehen könnten. Allerdings bleibt die Frage, ob die völlige Beliebigkeit in Bezug auf die Ö-Stuko wirklich der Weisheit letzter Schluß ist, weil unterschiedliche Studiendauer und Studienprofile den Wechsel von Studienorten erheblich erschweren werden. Ohne Zweifel schränkt diese Regelung die Mobilität der Studierenden ein. Sollte es bei dieser Regelung bleiben, sind gediegene Bestimmungen über Anrechnungsfragen in der Gesamtstudienkommission zu erarbeiten. Aber hat dieses Gremium überhaupt noch einen offiziellen Auftrag? Ist es nicht nach dem neuen Gesetz zu einem informellen Gremium ohne Beschlußmaterie zusammengeschrumpft, das sowieso niemand mehr ernst nimmt? Schließlich ist zu vermuten, daß eine solche Situation der völligen Unverbindlichkeit letztlich in ein administratives Chaos führt. Die im Entwurf vorgesehene völlige Flexibilisierung fördert die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Standorten. Das ist zwar prinzipiell nicht schlecht, birgt aber auch erhebliche Gefahren in sich, nämlich, daß weniger anspruchsvolle Studienorte überdurchschnittlich frequentiert und andere langfristig weg-evaluiert werden könnten. Einer Nivellierung nach unten muß deshalb bewußt entgegengewirkt werden.

Ein weiterer wesentlicher Punkt der Deregulierung betrifft die Ergänzungsprüfungen aus Latein/Griechisch. Auch diese werden zur Regelungsmaterie der Studienkommissionen am Studienort erklärt. Darüber wird allerdings noch heftigst diskutiert und dürfte noch nicht entschieden sein. Vor allem ist darauf zu achten, daß die hierfür notwendigen Wochenstunden nicht vom allgemeinen Stundenkontingent der einzelnen Studienrichtungen abgezogen werden müssen.

Aus der Sicht der theologischen Studien gab die Selbständige Religionspädagogische Studienrichtung Anlaß zu heftigen Diskussionen, zumal der vorliegende Entwurf gegenüber dem alten eine Reduktion um 2 Semester und 30-50 Semesterstunden (von 181 auf 130-150) vorgesehen hatte. In der Zwischenzeit konnte allerdings eine Richtigstellung erfolgen, mit dem Ergebnis, daß die Fachtheologische und die Selbständige Religionspädagogische Studienrichtung sowohl in der Semesterzahl (10) als auch in der Rahmenstundenzahl (150-170) völlig gleichgestellt sind. Das scheint doch ein akzeptabler Kompromiß zu sein, weil angesichts der allgemeinen Einsparungen ein 11 semestriges LA-Studium kath. Theologie zugegebenermaßen schwer zu rechtfertigen ist.

Was das Anhörungsverfahren anstellungsrelevanter Stellen im Rahmen der Erstellung und der Veränderung des Studienplanes betrifft, scheint nun eine praktikable Lösung vorzuliegen. Der völlige Entfall der Möglichkeit von Beurlaubungen für Studierende stellt allerdings eine sozial und studientechnisch (z.B. Auslandsaufenthalte) unannehmbare Maßnahmen dar.

Freifächer: Diese sind von den Studierenden im Ausmaß von 10-15% der Gesamtstundenanzahl völlig frei zu wählen. Hintergrund dieser Regelung ist möglicherweise das Anliegen, beim Studienwechsel die Anrechnung von bereits absolvierten LV zu gewährleisten.

Diplomarbeiten: Hier hat ein sehr problematischer Passus Eingang gefunden, der - bei aller Anerkennung der Absicht, Diplomarbeiten in einem ihnen angemessenen Rahmen zu halten - dennoch sehr fragwürdig ist. „Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine/n Studierende/n die Bearbeitung innerhalb von drei

UnivStudG - Theologie

Monaten möglich und zumutbar ist" (UniStG § 62,2).

Das Anliegen einer Begrenzung und Abgrenzung von Dissertationen ist wahrscheinlich sehr sinnvoll. Ob dies allerdings durch eine Angabe von Monaten geschehen sollte, ist äußerst fragwürdig. Auf jeden Fall sind 3 Monate zu wenig. Die internationale Anerkennung ist dadurch nicht mehr gewährleistet. Alle Regelungen unter 6 Monaten sind (ganz besonders im geisteswissenschaftlichen Bereich) unzumutbar. Zudem ist eine Frist für die Begutachtung von 1 Monat zu knapp bemessen.

Kultur- und Geisteswissenschaftliche Studienrichtungen (Anlage):
Der Entwurf sieht vor, daß im Rahmen der gewählten Richtung des Diplomstudiums die 10-15 Prozent an Freifächern entfallen; dafür müssen Ergänzungs- und Vertiefungsfächer im Ausmaß von 50 Semesterstunden ab-

solviert werden. Nicht einzusehen ist, warum es nicht auch die Möglichkeit geben soll, diese (zwar durch Empfehlungen der Stuko flankierte, aber im Grunde völlig frei zu wählenden) Ergänzungsfächer gänzlich durch das Regelstudium zu ersetzen.

Lehramtsstudien:

Grundsätzlich bestand das Anliegen, die Diplomstudiengänge und die Lehramtsstudien von vornherein in zwei verschiedene Studiengänge zu teilen, und nicht, wie bisher, in zwei Studienzweige. Die Folgen sind z.B., daß jede Fakultät für alle Lehramtsstudieneineigene Studienkommission einrichten muß. Weiters kennt der Entwurf des Gesetzes keinen Unterschied zwischen allgemeiner Pädagogik und Fachdidaktik mehr, sodaß das Zweifach völlig ohne Fachdidaktik studiert werden kann. Gerade das ist aber abzulehnen. Ob diese Konzeption der LA-

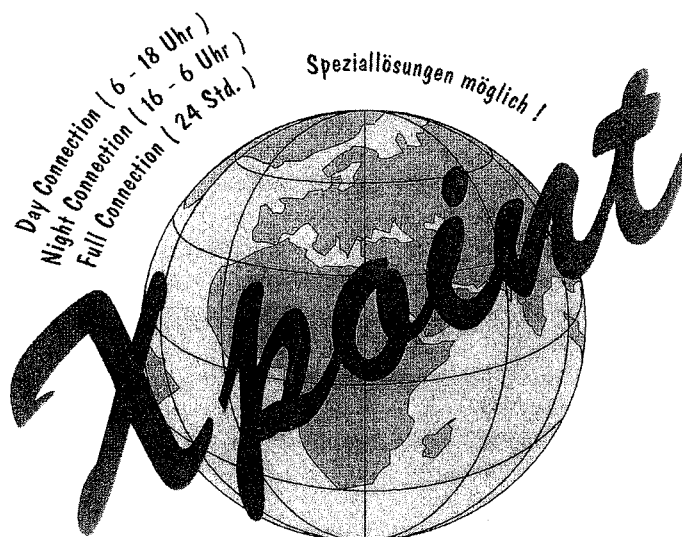
Studien und **der Pädagogik** wirklich der Weisheit letzter Schluß ist, sollte gründlich überprüft werden. Hier scheint noch ein erheblicher Diskussions- oder Regelungsbedarf zu bestehen.

Eine schwerwiegende Veränderung beinhaltet der Entwurf bezüglich der Doktoratsstudien, die zu erweiterten Diplomstudiengängen werden. Hier wird auf Kosten der eigenen wissenschaftlichen Arbeit der Besuch eines erweiterten Lehrveranstaltungscurriculums eingeführt, was bei ständigen Kürzungen von Lehrauftragskontingenten nicht zu administrieren ist.

Mag. Ch. Schnabl
Institut für Moralthologie
Universität Wien

[e-mail: christa.schnabl@univie.ac.at](mailto:christa.schnabl@univie.ac.at)

mit einem PC, einem Modem und einer Telefonleitung sind auch Sie dabei



mit uns sind Sie am Informationshighway

mit uns sind Sie gut verbunden

IN INTERNET ÖVER

Wir bieten:

0 1ät Ylf

t

telnet

◦ e- All

◦ Home Page

◦ News

◦ Proxy

GRATIS - HOTLINE

Air spitz 7

A-1210 Wien

Tel. 0222 / 278 73 89

Fax. 0222 278 73 90

[e-Mail: office@axpoint.at](mailto:office@axpoint.at)

URL. [http:// point.at](http://point.at)

Wer redet mit?

Die Wirtschaftskammer erlaubt Prof. Hertz seine Vorlesung zu halten

Reinhard Folk

„Und wozu kann man das brauchen?“ fragte der Manager. Sein Gegenüber lehnte sich entspannt zurück und ein leichtes Grinsen überflog sein Gesicht. „In wenigen Jahren werden sie über ein Imperium von Handys verfügen, marktbeherrschend, ganz neue gesellschaftliche Beziehungen werden sich ergeben. Kein kostspieliger Leitungsbau mehr. Was meinen sie, wie die Amerikaner schauen werden?“

„Gut, Herr Professor Hertz, dann nehmen wir also ihre Vorlesung über Elektrodynamik in den Studienplan auf. Aber geben sie sich ein bißchen Mühe, sonst wird der Studiendekan Ihnen Schwierigkeiten machen. Die letzte Evaluation ist ja ziemlich katastrophal ausgefallen.“ „Ja ich weiß, aber noch sehen nicht alle den „Nebenfunkten“, ich muß die experimentelle Anordnung noch verbessern und ich habe zu wenig Zeit.“

„Ach was, nehmen sie sich eine Frau, dann wird es besser. Wenn alles so kommt, wie sie es sagen, haben sie keine finanziellen Sorgen mehr und für ihre Projekte werden wir schon aufkommen. Ich muß jetzt gehen und im Parlament die Debatte über ihre Wellen anhören. Die wollen ihre „Ausbreitungsgeschichte“ verbieten, weil sie sie für gefährlich halten.“

„Hoffentlich macht uns die Landesregierung keine Schwierigkeiten“, meinte Hertz.

„Seien sie beruhigt, gegen die Wirtschaftskammer können die auch nichts machen. Was meinen sie, welche Schwierigkeiten sie hätten, wenn Sie Orientalist geworden wären“, lachte Herr Gnegt. „Denen hat nicht einmal der Gewürzhandel helfen können, jetzt suchen die meisten, nachdem man das Studium gestrichen hat, Unterschlupf in den Porzellanmanufakturen, weil sie so schöne Zeichen malen können.“

Nein, so hat es sich nicht abgespielt um 1886, aber es war im Preußischen Kultusministerium ja auch Herr Friedrich

Theodor Althoff, der große Wissenschaftsorganisator, tätig. Und obwohl Hertz auf eine Anfrage eines Zivilingenieur Huber bezüglich technischer Anwendungen meinte: „Könnten sie also Hohlspiegel von der Größe eines Kontinent bauen, so könnten sie damit die beabsichtigten Versuche sehr gut anstellen, aber praktisch ist nichts zu machen, mit gewöhnlichen Hohlspiegeln würden sie nicht die geringste Wirkung verspüren“, förderte Althoff seine Tätigkeit. Hertz starb im Alter von 37 Jahren wegen einer Blutvergiftung. Es war das Penizillin noch nicht erfunden.

Es mag vielleicht nicht so bekannt sein, daß eine Haltung der reinen Wissenschaft gegenüber, wie sie heute zu hören ist (und im neuen UNISTG zum Ausdruck kommt), schon Anfang des 19. Jahrhunderts bestand. Charakteristisch dafür ist wohl der sarkastische Ausspruch des englischen Ingenieurs Thomas Tredgold, der meinte: „Die Festigkeit eines Gebäudes verhält sich umgekehrt wie die Gelehrsamkeit des Baumeisters.“ Vergessen ist eine Denkschrift von Philipp Lenard (damals noch nicht infiziert von der „Deutschen Physik“) aus dem Jahre 1906 in der es heißt: „Beide Entdeckungen (gemeint sind die elektrische Induktion (Faraday) und die elektromagnetischen Wellen (Hertz)) galten ursprünglich ganz der reinen Naturkenntnis; sie waren durch keinerlei Hinblick auf praktische Verwendung hervorgerufen, ja sie wären, ihrer Entstehungsgeschichte nach auch gar nicht zu begünstigen gewesen, und sie schienen selbst dann noch, als sie zur völligen Befriedigung des Naturforschers schon fertig waren, spröde einer praktischen Verwertung gegenüberzustehen. Eben wegen der Verschiedenheit der neu entdeckten Naturvorgänge von allen bereits bekannten, mußte sich die Technik erst ganz neue Hilfsmittel schaffen, um diese Vor-

gänge sich dienstbar zu machen.“

Es war eben Althoff's Verdienst, daß er trotzdem Hertz gefördert hat und ihm auch die Zeit für seine Forschung durch eine generöse Lehrverpflichtung zur Verfügung gestellt hat.

Womit wir aber heutzutage im universitären Bereich konfrontiert sind, ist eben genau die entgegengesetzte Haltung. Mit Gewalt soll die Wissenschaft marktorientiert organisiert werden. Qualitätsprofile sollen dies wie Produktdeklarationen garantieren. Herr Sektionschef Höllinger und Herr Minister Scholten, überdenken Sie noch einmal, was Sie mit dem UNISTG, tatsächlich beabsichtigen. Besinnen sie sich auf das, was am Tübingerkogel versprochen wurde, bereinigen Sie die „Gewerbeordnung für die Lehre“ von ihren bürokratischen Fesseln und machen sie die Universität zu dem, was sich Humboldt vorgestellt hat, nämlich zu einem Garant für freie Forschung, die gerade „dann ihren reichsten Segen über das Leben ausgießt, wenn sie sich gleichsam von ihm zu entfernen scheint.“

Ein Schritt dazu ist z.B., daß die Ziffern 4 und 5 in Paragraph 15 und das Anhörungsverfahren gemäß Abs. 2 in Paragraph 13 entfallen können*, wenn es um eine überwiegend wissenschaftliche Berufsvorbildung an der Universität geht.

* Hier geht es um die Vorschrift gesetzlichen Interessensvertretungen, Kammern, den Bundesministerien und Ämtern der Landesregierungen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber Gelegenheit zur Übermittlung von Vorschlägen zur Änderung des Studienplans einzuräumen.

Literatur:

Armin Hermann, Weltreich der Physik 1980
Bundesgesetz über Studien an Universitäten
(Beamtenentwurf vom 8. November 1996)

Univ.-Doz.Dr. R. Folk
Institut für Theoretische Physik
Universität Linz
e-mail: folk@tphys.uni-linz.ac.at

Πάντα ρεῖ*

Die Kunsthochschulstudien kommen als Novelle in das UniStG

Michael Herbst

Nichts sollte den Enthusiasmus der eigenen Beratergruppe mehr bremsen, als die Meldung über den „Widerstand in den eigenen Reihen“. Nichts entzieht den Beratern mehr die Basis ihres eigenen, trotz persönlicher Nominierung in ein Ministerberatungsteam noch verbliebenen, demokratischen Selbstverständnisses, als die Unterstellung der allzu großen Entfernung von eben dieser Basis und seinem Gesamten. Nichts allerdings erregt mehr Empörung und fordert mehr argumentativen Widerstand auf breiter, hochschuldemokratischer Ebene in den Kollegialorganen und Reformgruppen an den Hochschulen, als die Entlarvung dessen, was sich hinter dem zitierten „Widerstand der Kunsthochschulen“ gegen ein gemeinsames UniStG für Universitäten und Kunsthochschulen verbirgt.

Vielleicht war die Meldung des Ministers dem Präsidium der Rektorenkonferenz gegenüber der klügste Schachzug überhaupt - ich zweifle allerdings, ob Feuerproben dieser Art ein legitimes Mittel der Hochschulpolitik sind. Tatsache ist, daß nun Kollegialbeschlüsse vorliegen, die klarstellen, was die Vertreter der Hochschulen, legitimiert durch demokratische Entscheidungsprozesse für ihre Institutionen wirklich wollen:

Sie wollen eine Reform, sie wollen zwar Andersartiges aber Gleichwertiges gleich geregelt wissen, um nicht weiterhin Spielball und Manövriermasse kommender und gehender Ministerinnen und Minister zu sein.

Die Reform der universitären Studien findet jetzt statt; Nichts ist logischer, als eine gesamte Reform aller Hochschulstudien.

Auch Universitäten sind Hochschulen und viele sind aus solchen entstanden (nicht nur Universitäten sind ihrem Selbstverständnis und ihrer Aufgabenstellung nach Universitäten).

Das Reformwerk der Studien an den

hohen Schulen ist so weit vorangetrieben und steht kurz vor Gesetzeswerdung, daß unmißverständlich klargestellt werden sollte, daß es auch an Kunsthochschulen um eine neue, zeitadäquate Erschließung und Vermittlung der Künste und nicht um Privilegiensicherung geht.

Keine ernstgemeinte Reform kann vom Schloß in der Toscana, von der Hazienda in Spanien, von der Alm, von der Bucht in Neuseeland oder von der Dekke des Redoutensaaes der Hofburg, sondern nur aus der Hochschule selbst redlich betrieben werden.

Eine Verneigung vor jenen, die jetzt schon über Gebühr durch die Art ihrer Verträge hofiert werden, erzeugt nicht gerade Reformdruck an den Hochschulen. Mein Respekt ist denen, die sich zu ihrer Zeit (vor 30 Jahren) Meriten erworben haben gewiß, es sind ihnen aber auch meine Wünsche sicher, wenn sie sich endlich auf ihr verdientes Alteil zurückziehen und denen das Feld überlassen, die die Hochschulen zu zeitgemäßen und anerkannten Vermittlungsstätten der Kunst formen wollen.

Bislang konzentrierte sich die Arbeit der Studienreformgruppe, die auf Betreiben der Kunsthochschulvertreter aller Kurien vom Minister bestellt wurde, auf die Diskussion jener notwendigen Besonderheiten der künstlerischen Diplomstudien, die allenfalls auch Berücksichtigung im UniStG erfahren müßten.

Dabei stellte sich heraus, daß der Änderungsbedarf dahingehend gering erschien, da sogar der Begutachtungsentwurf (vielmehr nun der, vom Ministerium aufgrund der Stellungnahmen überarbeitete Entwurf) in seiner Systematik und Grundtendenz auf die Bedürfnisse der Kunsthochschulen weitestgehend anwendbar ist. Derzeit wird die Gliederung der Diplomstudien zu umfassenderen Studienrichtungen beraten, unter denen bestehende Studien-

richtungen als Studienzweige subsumiert werden sollen. Die Obergrenze von 12 Semestern für ein künstlerisches Diplomstudium soll ebenso wie bei den Verkürzungen der UniStG-Studien den Druck auf die Studienkommissionen erhöhen, sinnvollere Studienpläne zu entwickeln.

Mit seiner Absichtserklärung in der jüngsten Plenarsitzung der Reformgruppe der Kunsthochschulen im Bundesministerium, die Kunsthochschulstudien (sofern sie nicht schon jetzt durch das UniStG geregelt sind) durch eine baldige, auch breit diskutierte Novelle in das neue UniStG einzubinden und den, von ihm vorgeschlagenen und von der Reformgruppe akzeptierten Modus und Zeitplan, hat der (Kunst-)Minister die Arbeit und die Legitimation seiner eigenen Beratergruppe wieder auf eine tragfähige Basis gestellt.

Künftige Entscheidungen an den Kunsthochschulen sollten dieser Tatsache Rechnung tragen.

Die Angst vor dem liberalen Studiengesetz scheint vor allem die Angst derer zu sein, die nicht selbst gestalten und alles von oben bis ins Kleinste geregelt wissen wollen, um mit den Regelungen wiederum nicht zufrieden zu sein. Solches schafft zwar bequeme Abhängigkeiten aber keine Selbstverantwortlichkeit und schon gar nicht Kompetenz.

Was für die Universitäten gilt, muß für die Hochschulen gleichermaßen gelten, wollen sich diese gleich behandelt wissen.

*pánta rhei (griechisch: >alles fließt<): es gibt kein bleibendes Sein (dem Heraklit zugeschriebener Grundsatz, nach dem das Sein als ewiges Werden, ewige Bewegung gedacht wird) Duden Bd.5

Simuliert | i

Wenn Sie versuchen, einen Pudding an die Wand zu nageln, dann haben Sie ein echtes Problem!

Gottfried S. Csanyi

Reflexionen über ein Workshop zur Evaluierung der Lehre und anderer Leistungen an Österreichischen Universitäten

1. Einleitung

BUKO und Österreichische Gesellschaft für Hochschuldidaktik (ÖGHD) veranstalteten am 24. und 25.10.96 für die Mitglieder der Medizin-, der Lehr- und der Forschungskommission der BUKO und die Mitglieder der ÖGHD ein Workshop zum Thema „Evaluierung“. Diese Veranstaltung kann als Teil einer Veranstaltungsreihe betrachtet werden, die seit etwa einem Jahr zum Rahmenthema „Qualität und Qualitätssicherung“ am Laufen ist ¹.

Ziel des Workshops war es, von der Diskussion über Evaluation einmal abzugehen und eigene Erfahrungen mit Evaluation (im umfassenden Sinn) zu machen - wenn auch „bloß“ in simulierten Situationen.

Hier aber, im Workshop, sollten die Teilnehmer/innen anhand der eigenen Arbeit erfahren können, wie z.B. ein „Mission Statement“ formuliert wird, wie man mit Evaluationsberichten umgeht, auf welche Fragen man im Falle der Begutachtung durch eine externe Expertengruppe vorbereitet sein sollte, wie deren Kommentare (Beurteilungen, Empfehlungen) ausfallen können, welche Konsequenzen von Evaluationen zu erwarten sind und welche Vorteile eine rechtzeitige Vorbereitung auf die Evaluierung mit sich bringt.

Wim Gijssels von der Universität Limburg in Maastricht, Niederlande, stellte seine theoretische Kompetenz und sein praktisches Knowhow zur Verfügung, um sowohl praxisnahe Aufgaben zu formulieren als auch de-

ren realitätsgerechte Erfüllung (durch die Arbeitsgruppen) zu bewerten und zu kommentieren.

Der Erfahrungshintergrund basierte **demgemäß auf der gängigen** Evaluierungspraxis in den Niederlanden. Dieser Umstand war jedoch nicht mit dem Ziel verbunden, genau dieses Modell zu propagieren. Sondern vielmehr ging es uns darum, entscheiden zu können, was davon auf die österreichische Situation übertragen (und adaptiert) werden könnte bzw. sollte - und was nicht, damit zukünftige Evaluierungen hierorts so gestaltet werden (können), daß sie (auch) den Ansprüchen der Universitäten und ihrer Institutionen angemessen sind (und nicht nur denen der externen Evaluatoren, wer immer diese sein und welche Interessen sie vertreten mögen). Wie schon angedeutet, erwies sich die „Evaluation hollandaise“ sehr bald als wenig kompatibel mit den österreichischen Rahmenbedingungen.

Ausgehend vom Prinzip der Selbstevaluierung, die mit einer Begutachtung durch eine externe Expertengruppe kombiniert wird (siehe auch Evaluierungsvorschlag der ÖRK für die medizinischen Fakultäten in Österreich in der ZSfHD 1-2/96) waren elf konkrete Aufgaben geplant, die in der Formulierung **bzw. in** der Begutachtung von Teilen eines Selbstevaluations-Berichts bestehen sollten:

Mission-Statements und Ziele; Aufbau eines Studienganges; Input, drop-outs, Abschlüsse und Studiendauer; Internes Evaluierungs-System (für die Lehre); Stärken-Schwächen-Analyse (für die Lehre); Patientenbetreuung; Forschung(sleistungen); Forschungs-Administration; Drittmittel-Akquirierung; Personal-Führung; und schließlich Absolventen und Arbeitsmarkt.

2. Arbeits-Prozeß und Ergebnisse

Von diesen laut Zeitplan vorgesehenen elf Aufgaben in jeweils zweiparallelen Arbeitsgruppen wurden jedoch nur fünf realisiert:

1. Formulierung eines Mission-Statements und der Ziele einer universitären Institution (eine Annäherung zu Beginn des Workshops)
2. Evaluierende Beschreibung des Aufbaus des betreffenden Studienganges
5. Stärken-Schwächen-Analyse (bezogen auf die Lehre)
7. Evaluations-Bericht (bzw. Kriterien) über/für die Forschung(sleistungen)
10. Evaluations-Bericht (bzw. Kriterien) über/für die Personal-Führung

Während für die Bearbeitung eines dieser Themen in der Regel 45 Minuten (für die erste Aufgabe 75 Minuten) geplant waren (incl. Instruktion und Feedback), wurden dafür minimal 70 und maximal 190 Minuten benötigt. Daraus (und aus den Erfahrungen während des Workshops) schließe ich, daß das Problembewußtsein der Angehörigen von österreichischen Universitäten, was die Bereiche Evaluierung, Qualitätssicherung und Autonomie anbelangt, im Vergleich zu manchen anderen Ländern aber auch zur eigenen Einschätzung noch ziemlich schwach entwickelt ist.

2.1. Theoretische Einführung und historischer Rückblick

Zur Einführung in das Thema Selbstevaluierung gab Wim Gijssels einen kurzen Überblick über die Geschichte der universitären Evaluierung in den Niederlanden. Der Ausgangspunkt war auch dort die steigende Unzufriedenheit des Staates mit den Leistungen der Universitäten (bereits Ende der 70er-Jahre). Im Unterschied zu Österreich wurde jedoch nicht die Evaluierung als

Evaluierung

primäres Instrument der Qualitätsentwicklung betrachtet, sondern die Finanzierung.

Bis 1982 spielten Qualität und Output keine Rolle bei der Verteilung von staatlichen Ressourcen auf die Universitäten. Dann wurde jedoch die Hochschulfinanzierung umgestellt auf folgendes System.

Grundfinanzierung		Forschungsfinanzierung	
23 %	pauschal	90 %	aus öffentlichen Mitteln, <u>Vergabe</u> nach peer review
77 %	abhängig von: - Zahl der Studienanfänger - Zahl der Absolventen - Zahl der drop-outs	101 %	aus privaten Mitteln

Die (auf die Lehre bezogene) Grundfinanzierung wurde also von einem (zunächst rein quantitativen definierten) Output abhängig gemacht. Diese Bedingung hatte und hat zur Folge, daß ein Studienabbrecher die Universität ca. öS 44.000,- kostet und etwa 13-15 drop-outs bereits die Streichung einer Akademikerstelle bedeuten. Von daher mußten die Universitäten selbst ein vitales Interesse an Qualitätssicherung und -verbesserung entwickeln.

Ab 1985 (also drei Jahre später) erhielten die Universitäten dann auch größere Autonomie und vor allem die Freiheit, ihre Studienprogramme selbst zu gestalten. Der Staat reduzierte gleichzeitig seine Verantwortung auf die Festlegung von Rahmenbedingungen. Damit waren die wichtigsten Voraussetzungen dafür erfüllt, daß die Universitäten die Qualität ihrer Leistungen nicht nur verbessern wollten (weil sie um der Finanzierung willen mußten), sondern das dies auch tun konnten, weil ihnen die notwendige Entscheidungskompetenz dafür zugesprochen worden war. Folgerichtig unterwarfen die Hochschulen ihren Lehrbetrieb einer Qualitätskontrolle durch ein System hochschulinterner Selbstevaluation. Im Rahmen des Systems der Qualitätssicherung in der universitären Lehre (Quality assurance in higher education) geht es um kontinuierliche Qualitätsverbesserung, bei der alle drei qualitäts-

relevanten Faktoren berücksichtigt werden: Input, Transformations-Prozeß und Output.

Welche Merkmale (Kompetenzen, Motivationen, Limitationen) haben unsere Studierenden, welche die Mitarbeiter (faculty)? Wie sehen unsere finanziellen Ressourcen aus, welche räum-

lichen und technischen Ressourcen (facilities) haben wir zur Verfügung, und welche Programme bieten wir an? Das sind die Fragen, die in der Input-Sektion zu beantworten, aufeinander zu beziehen und zu begründen sind. (Warum ist es so, wie es ist?)

Die Transformationsprozesse, mit deren Hilfe aus dem vorhandenen Input der erwünschte Output generiert werden soll, werden nach dem Design der Methoden und der Programme, nach dem Vertriebssystem (wie werden die Programme an die Studierenden herangetragen?) und nach dem Datensystem analysiert (wie werden Daten über die Ergebnisse und Wirkungen von Programmen und Vertriebssystem gesammelt und ausgewertet?).

Wie sehen die Leistungen der Studierenden aus, wie ist das Verhältnis zwischen Absolventen und drop-outs, wie ist das Verhältnis der Post-Graduierten zur Universität, was bietet sie diesen, und wie kommen die Absolventen im Beschäftigungssystem unter? Das sind etwa die Fragen, die in der Output-Sektion zu beantworten sind.

Was um Gottes Willen hat das alles mit Evaluierung der universitären Lehre zu tun? hat sich angesichts dieser Inhaltsverzeichnisse vielleicht manche/r Workshop-Teilnehmer/in wiederholt gedacht. Denn wir sind verwöhnt in

Österreich. Evaluierung ist, wenn die LV-Teilnehmer/innen Fragebögen ausfüllen, in denen sie die Lehrenden oder Lehrveranstaltungen bewerten, lautet hierorts die Definition.

Und das ist gut so, denn außer der autonomen Gestaltung der einzelnen Lehrveranstaltungen², haben die Universitäten ohnehin keine nennenswerten Freiheiten in der Lehre: Wer zum Studium zugelassen wird, bestimmt der Staat (das Gesetz); wer in der Lehre in welchem Ausmaß mitarbeitet, egal ob er/sie will bzw. kann oder nicht, bestimmt das Gesetz; die Studienordnung, also die Festlegung der Ziele und Inhalte ist Gesetz; wie oft ein Student zu einer Prüfung antreten kann und in welchen Intervallen Wiederholungstermine angeboten werden müssen, bestimmt auch das Gesetz.

Aber zurück zu den Niederlanden. Zur reduzierten staatlichen Verantwortung für die bloße Festlegung von Rahmenbedingungen gehört auch deren Kontrolle. Die Rahmenbedingung ist, daß nur noch Qualität honoriert wird. Und die Kontrolle obliegt einem pyramidalen System, das aus österreichischer Sicht ziemlich sophisticated ist. Denn in den Niederlanden ist die hierorts bereits öfter erhobene Frage: „Und wer bitte, evaluiert die Evaluatoren?“ längst beantwortet. Ein Inspektor kommt.

Der (staatliche) Inspektor (in unserem Workshop grandios verkörpert durch Wim Gijssels) überprüft die Professionalität, Qualität und Objektivität der Arbeit der evaluierenden Experten=Kommissionen (evaluation committees). Die (von der Vereinigung der niederländischen Universitäten, VSNU, eingesetzten) Experten-Kommissionen überprüfen und hinterfragen die Qualität (und Ehrlichkeit) der Selbstevaluierungs-Berichte (self-assessment). Und die Universitäten bzw. deren Institutionen evaluieren selbst ihre Leistungen.

Wie sie das machen, bleibt zwar mehr oder weniger ihnen überlassen, doch hat sich auch hier offenbar ein gewisser Standard herausgebildet. Kein Wunder, da doch alle Universitäten jeweils in einem Fachbereich vom selben evaluations committee besucht werden und somit mit denselben An-

forderungen konfrontiert und auch untereinander verglichen werden. Die Regierung hält sich, anders als in Österreich (siehe Evaluationsverordnung), aus der Definition solcher Standards völlig heraus. Während der österreichische Staat, anders als in den Niederlanden, darauf verzichtet, Qualität von den Universitäten einzufordern und (positiv oder negativ - je nachdem) zu sanktionieren.

Diese Unterschiede haben natürlich - einschränkende - Konsequenzen für die Übertragbarkeit des niederländischen (und jeglichen ähnlich strukturierten) Evaluierungssystems auf die österreichische universitäre Praxis.

2.2. Mission-Statement und Ziele (Mission and Goals)

2.2.1. Input von Wien Gijssels

Ein Mission-Statement soll - einfach gesagt - die Gründe für die Existenz der Institution darstellen, also darüber Auskunft geben, warum bzw. wozu sie da ist. Es nimmt daher kaum Wunder, daß sich die Mission-Statements der Universitäten auf der ganzen Erde wohl vom Wortlaut, aber kaum von der Aussage her unterscheiden. Überflüssig sind sie aber dennoch nicht, denn sie legen - naturgemäß - die Institution durch den dabei geäußerten Qualitätsanspruch für alle daran geknüpften Konkretisierungen auf eben dieses Qualitätsniveau fest.

Einige international gestreute Beispiele sollen dies verdeutlichen, zuerst das eines Fachbereichs, dann das einer Universität (die Auflösung des Rätsels der Herkunft finden Sie gegen Ende des Beitrags):

The Mission „of the school of Education is to prepare educational professionals of the highest quality in a research university environment and to foster the scholarly pursuit of knowledge through its programs of teaching, research and service.“

„@@-University is among the leading comprehensive teaching and research universities in the nation. Our mission as a land grant university is to serve the

people of @@ through education, research and service. Through our dedicated teaching, through the pursuit of knowledge, and through our extended relationships to the broader society, we seek continually to improve our contributions to the general welfare.“

„Educational professionals of the highest quality“ auszubilden oder zu den „leading comprehensive teaching and research universities“ zu gehören, sind schon Qualitätsbehauptungen, die erst einmal eingelöst - und überzeugend dargestellt sein wollen. Wie gedenken die denn das anzustellen? Fragt sich der geneigte Leser angesichts derartiger Gemeinplätze. Und die erste Runde an Antworten darauf sollen die institutionellen Ziele (goals) geben. Führen wir also die beiden oben begonnenen Beispiele (in gleicher Reihenfolge) weiter, wenn auch nur noch fragmentarisch:

„- To produce research designed to generate knowledge that enhances educational theory and practice.
- To identify and educate selected students to become outstanding practitioners and theoreticians.“

„@ Promote and recognize good teaching;
@ Improve facilities, equipment, library and computing services;
@ Educate graduates having excellent proficiencies for professional practice, focusing on problem-solving, communicative skills, orientation on life-long learning ...“

„Forschung betreiben, die für den Zweck geplant ist, Wissen zutage zu fördern, das Theorie und Praxis der Erziehung weiterbringt?“ Was sonst? Aber immerhin, offensichtlich soll sowohl eine theoretische als auch eine praktische Schlagseite vermieden werden.

Oha! „Identify and educate select students to become outstanding.“ Das kennen wir. Muß wohl eine amerikanische Universität sein. Die wählen gern die besten 10% aus einer großen Zahl von Bewerbern aus und sind dann stolz darauf, daß ihre Absolventen zu den besten 10% des Landes gehören! Inter-

essant wäre aber schon, wie sie das machen: das Auswählen und das Ausbilden. Und sollen die Absolventen nun beides sein, sowohl hervorragende Theoretiker als auch Politiker? Oder jede/r einzelne nur eines von beiden?

Die andere Universität ist da schon etwas konkreter und eindeutiger in ihren Zielen: „gute Lehre soll anerkannt und gefördert werden“ (bin sehr neugierig, wie?); „die technische Ausstattung soll verbessert werden“ (ist sie so schlecht, daß das eine absolute Notwendigkeit ist, oder haben die so viel Geld, daß sie sich das leisten können?); und in Hinsicht auf die Absolventen gibt es sogar inhaltliche Festlegungen: „kommunikative Problemlöser mit einer Orientierung auf lebenslanges Lernen (bei sich selbst oder bei ihrer Klientel?) wollen sie ausbilden“.

Meine Assoziationen zu den aufgelisteten Zielen mögen nicht die Ihren sein. Ich wollte nur zeigen, wie jede Aussage, jede Beantwortung einer Frage im Rahmen des self-assessment, das mit dem allgemeinsten beginnt, also der Mission, automatisch neue Fragen aufwirft, die wieder möglichst nachvollziehbar beantwortet werden sollen bzw. müssen. So handelt sich der Selbst-evaluationsbericht genauso wie die diesen begutachtende Experten-Kommission von Abstraktionsebene zu Abstraktionsebene weiter bis zu den Mikroprozessen der Lehr/Lernsituationen in einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungstypen. Bis klar wird, wie die betreffende Institution die behauptete Qualität zu produzieren pflegt und ob der jeweilige Qualitätsanspruch für den Output angesichts der faktischen Relation zwischen Zielen, Input (Ressourcen) und Transformationsprozessen überhaupt zu realisieren ist.

2.2.2. Arbeits-Weise und -Ergebnis

Die Teilnehmer des Workshops wurden für die Bearbeitung des Themas „Mission-Statement und Ziele“ in zwei Gruppen geteilt. Die Arbeitsgruppe 1 hatte die Aufgaben, für die Medizinische Fakultät der Universität Wien ein Mission-Statement und Ziele zu for-

Evaluierung

mulieren; AG 2 sollte aus der Sicht der evaluierenden Expertengruppe Kriterien formulieren, denen Mission-Statement und Ziele zu genügen haben.

Die Arbeitsgruppe 1 bekam dabei folgende Punkte/Fragen als Vorgabe:

- „Worin bestehen die Kompetenzen der Absolventen? Wie sind die Ziele operationalisiert? Worin besteht das Profil des Programms?
 - Welche Kompetenzen werden vom Arbeitsmarkt bzw. von Berufsvertretungen gefordert? Sind die aktuellen Ziele darauf zugeschnitten, den Bedarf des Arbeitsmarktes bzw. der Berufsvertretungen zu erfüllen?
 - Sind klar definierte berufliche/professionelle Profile vorhanden?
 - Wurden die Ziele des Programms innerhalb der vergangenen Jahre geändert?
 - Kennen Lehrende und Studierende die institutionellen Ziele?
 - Werden die institutionellen Ziele realisiert?
 - Wie werden die institutionellen Ziele in konkrete Lernziele umgesetzt? Welche Arten von Fertigkeiten und Wissen werden verlangt?
 - Wieviel Aufmerksamkeit wird auf ethische Aspekte von Wissenschaft und (Arzt-) Beruf gerichtet?
 - Gibt es einen Zusammenhang zwischen institutionellen Zielen, konkreten Lernzielen und dem gesamten Programm?"
- AG 2 sollte sich dagegen mit folgenden Punkten/Fragen auseinandersetzen:
- „Sind die institutionellen Ziele relevant und typisch für universitäre Lehre?
 - Wurden die institutionellen Ziele ausreichend spezifiziert?

- Ist das Programm problem-orientiert?
- Fördert es selbstgesteuertes Lernen?
- Ist das Programm zusammenhängend, klar und verständlich?
- Ist das Programm auf der Höhe der Zeit?
- Stimuliert das Programm Kreativität?
- Verschafft das Programm ausreichende professionelle Perspektiven?"

Nach der Darstellung der Beispiele (siehe oben) und der Fragenkataloge sowie der Instruktionen der Arbeitsgruppen zogen sich die drei Gruppen zur selbstständigen Arbeit zurück. Etwa 50 Minuten später hatte AG 1 folgendes Mission-Statement für die Medizinische Fakultät formuliert:

„Aufgabe der Medizinischen Fakultät der Universität Wien ist die Ausbildung von Personen, die in möglichst kurzer Zeit zur voll eigenverantwortlichen Tätigkeit als Arzt ausgebildet werden können."

Interessant daran sind vorerst drei Punkte. Erstens der Umstand, daß die Absolventen des Medizinstudiums definitiv als nicht praxisfähig geplant werden. Zweitens das explizite, wenn auch nicht konkretisierte Qualitätskriterium „in möglichst kurzer Zeit". Und drittens der Kontrast zur derzeitigen Realität: Die Studierenden fühlen sich viel mehr zum Wissenschaftler ausgebildet als zum Arzt (vgl. PELIKAN u.a.1992). All dies spiegelt sehr deutlich die gegenwärtige Situation in Österreich wider, die sich von jener in vielen anderen Ländern klar unterscheidet. Versuchen Sie selbst, die oben aufgelisteten Detailfragen zu beantworten - etwa jene nach der Bekanntheit der institutionellen Ziele unter Lehrenden und Studierenden - und sie werden sehen, daß sie nicht gerade optimal auf unsere Praxis zugeschnitten sind.

Interessant an der Diskussion zwischen den beiden Arbeitsgruppen, also den Autoren des Selbstevaluations-Berichts und der Expertengruppe, war der Um-

stand, daß die Frage; ob ethische Aspekte Gegenstand der (Selbst-)Evaluation sein können, dürfen bzw. müssen, die weitaus meiste Zeit beanspruchte.

Die zentrale Erfahrung, die beide Gruppen machen konnten, war jene, daß beides schwierig ist: sowohl die Formulierung von klaren Aussagen zu Mission-Statement und Zielen, als auch die Formulierung von anwendbaren und aussagekräftigen Kriterien zur Beurteilung dieser Aussagen. Es stellte sich aber heraus, daß die Zieldimensionen - wenn auch bisher meist sträflich vernachlässigt - doch zu jenen Aspekten der Evaluierung gehören, die von den Universitäten und deren Organisationseinheiten wenigstens ohne Kompetenzprobleme bearbeitet werden können.

2.3. Aufbau des Programms (bezogen auf die Lehre)

Nach der Mittagspause wurde der Aufbau des Programms (in österreichischen Begriffen: der Studienplan) in gleicher Weise wie zuvor die Zieldimension behandelt - nur mit vertauschten Rollen: erst Autoren des Selbstevaluations-Berichts, jetzt Expertengruppe; und umgekehrt. Auf diese Weise lernten die Workshop-Teilnehmer die Problematik des Evaluationsprozesses aus verschiedenen Perspektiven kennen.

Der Vollständigkeit halber und um die Irritationen verständlich zu machen, die die spezifische Frage nach den Merkmalen des Programms ausgelöst hat, möchte ich wieder einige Detailfragen auflisten. Zuerst für AG 1 (Autoren des Reports):

- „Was waren die Motive, das Programm so zu planen, wie es ist? Gab es irgendwelche Änderungen innerhalb der vergangenen Jahre?
- Wie sind die einzelnen Lehrveranstaltungen aufeinander bezogen? Welche Lehrveranstaltungen sind selektiv für das erste Studienjahr?
- Stimmen die Tests mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen überein? Warum? Sind die Lehrenden zufrieden mit den Regelungen hinsichtlich der Prüfungswiederholungen?"

AG 2 sollte sich dagegen mit folgenden Punkten/Fragen auseinandersetzen:

- „Wie werden die Lernziele operationalisiert? Enthält das Programm die erforderlichen Basis-Veranstaltungen?
- Worin besteht die Funktion des ersten Jahres (Selektion, Orientierung)? Wie spiegelt das (interne) Evaluierungssystem den Unterricht und die institutionellen Ziele wider?
- Wie sehen die Zeitpläne für die Tests aus? Wie sehen die Regelungen und die grundlegende Philosophie in Hinsicht auf die Tests aus? Wieviel Aufmerksamkeit wird auf das Training von Fertigkeiten verwendet?“

Es erwies sich hier nicht immer als möglich, die gestellten Fragen zu beantworten. Der Grund dafür liegt darin, daß die Detailfragen aus niederländischer Sicht Kompetenzen betreffen, die der Entscheidung der einzelnen Universitäten bzw. deren Institutionen unterliegen. In Österreich ist dagegen vieles davon auf überinstitutioneller, meist sogar gesetzlicher Ebene geregelt.

Die Schwierigkeiten beginnen mit der aus österreichischer Sicht peinlichen, ersten Frage: „Was waren die Motive, das Programm so zu planen, wie es ist?“ Peinlich erstens, weil heute (fast) niemand mehr weiß, warum vor etwa 20 Jahren die heute noch gültigen Studienordnungen und Studienpläne beschlossen wurden. Peinlich zweitens, weil die Suche nach den Motiven wenig rational nachvollziehbares, geschweige denn didaktisch Sinnvolles ergibt. Und peinlich schließlich auch, weil die primäre Kompetenz zur Gestaltung der Lehrprogramme nicht bei den ausführenden Institutionen, sondern letztendlich beim Staat liegt- weswegen sich die Institutionen längst aus der Diskussion darüber zurückgezogen haben.

Hier wurde der Herr Inspektor Gijssels dann auch erstmals wirklich böse. „Wenn das so ist, warum haben Sie sich dann nicht bemüht, diese Kompetenzen zu bekommen?“ „Haben wir

ja, Herr Inspektor. Haben wir ja. Jahrelang haben wir Eingaben gemacht beim Herrn Minister und beim Herrn Sektionschef. Aber es hat alles nichts gefruchtet.“ So schlängelt er sich halt, der österreichische Weg. Im akademisch-politischen Kräfteparallelogramm gibt es immer eine Instanz, auf die man sich ausreden kann. Und der Herr Inspektor verlor sich angesichts dieser Auskünfte gedanklich in theoretische Analysen über die Schwierigkeit, einen Pudding an die Wand zu nageln.

Die weiteren Fragen erweisen sich zum Teil als nicht weniger unangenehm. „Wie sind die einzelnen Lehrveranstaltungen aufeinander bezogen“, will das Evaluations-Komitee z.B. wissen. „Wieso aufeinander bezogen?“ fragt sich da der/die gelernte Österreicher/in. „Wir haben doch die Freiheit von Forschung und Lehre! Wenn ich meine Lehre auf die der Kolleg/inn/en beziehen müßte, könnte doch nicht mehr von Freiheit die Rede sein. Nein, wir haben ein ungeheuer breites Angebot. Das macht ja gerade die Qualität unseres Studiums aus. Aber aufeinander bezogen ist da wenig bis nichts. Wir dürfen den Studierenden doch nicht jegliche Verantwortung für die autonome Gestaltung ihres Lernprozesses abnehmen.“

Angesichts solcher Argumentation verstummte selbst der gestrenge Herr Inspektor und fügte nur noch murmelnd hinzu: „Damit haben Sie ein echtes Problem“.

2.4. Stärken-/Schwächen-Analyse

Die letzte Aufgabe des ersten Tages galt einem weiteren Kernpunkt der Evaluierung der Lehre an den niederländischen Universitäten, der SWOT-Analysis (SWOT steht für strenghts, weaknesses, opportunities and threats). Die Vorlage für die Bearbeitung dieser Aufgabe bestand in einem komplexen Diagramm, das die in die Analyse einbezogenen Bereiche in ihrer Beziehung zueinander darstellt (siehe Abb. 1). Das Arbeitsarrangement wurde insofern verändert, als nun beide Arbeitsgruppen (Medizin Wien vs. Medizin Provinz) aus der Perspektive der Autoren

des Evaluationsberichts herausarbeiten.

Interessant waren wieder die Aussagen zum Verhältnis zwischen Politik und autonomen Entscheidungsmöglichkeiten der Fakultäten. Im Zusammenhang mit dem Thema „Entscheidungsabläufe“ kamen folgende Meldungen:

„Es sind nur wenige Entscheidungen möglich, Entscheidungsprozesse verlaufen langsam und mangelhaft.“ und „Die Regierung behindert autonome Verantwortung“. (AG 1: Wien)

„Entscheidungen sind demokratisch, aber langsam bzw. oft überhaupt nicht vorhanden.“ und „Die Regierung bildet einerseits einen starken Schutzschild, wirkt sich aber andererseits als Zwangsjacke aus: beides, indem sie uns Entscheidungen abnimmt.“ (AG 2: Provinz)

Zusammengefaßt wurde diese ambivalente Diagnose schließlich durch eine Art Bilanz der Stärken-/Schwächen-Analyse der AG 2:

„Die Medizin könnte sehr viel erreichen, aber es fehlen eigene Initiativen. Es ist ein sehr großes Potential vorhanden. Doch müßte der Schwerpunkt der Bemühungen von der Wissenschaft auf das Management verlagert werden. Und wenn wir es nicht machen, macht es jemand anderer.“ (Wer wohl?)

2.5. Forschungsleistungen und Personalmanagement

Der zweite Tag war zum Großteil der Evaluation der anderen akademischen Aufgaben gewidmet. Dafür wurde auch das Arbeitsarrangement etwas abgeändert.

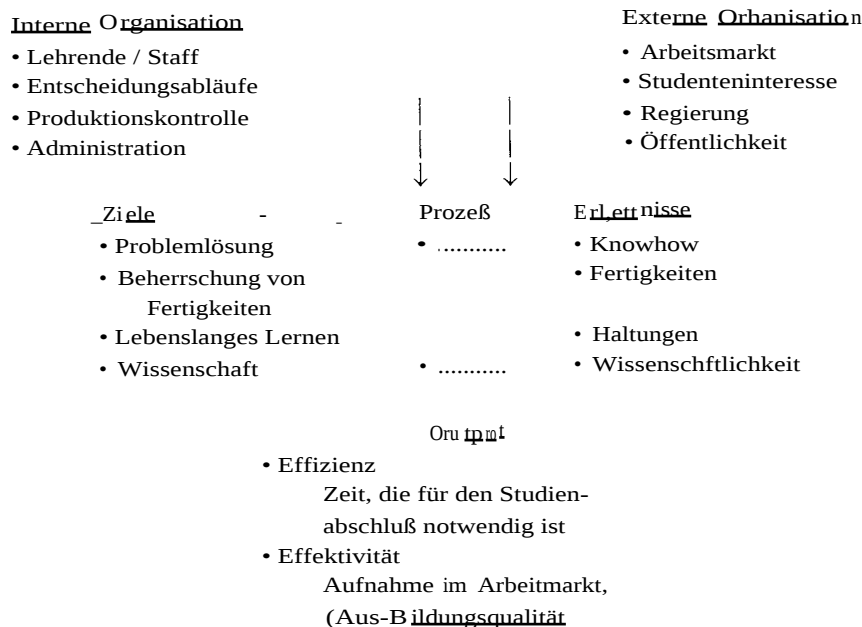
2.5.1. Forschungsevaluation

Die Evaluation von Forschungsleistungen wurde in zwei Expertengruppen thematisiert, die Kriterien dafür auszuarbeiten und die Effekte der Anwendung dieser Kriterien abschätzen sollten.

Denn das Problem bei der Forschungsevaluation besteht darin, daß es hier

Evaluierung

Abbildung 1: Themenbereiche der SWOT-Analyse



noch viel weniger als für die Evaluations-Lehre anwendbare und konsensfähige Qualitätskriterien gibt. Daher werden dafür fast ausschließlich quantitative Maßzahlen erhoben und errechnet. Auf die einschlägigen Begriffe Bibliometrie, Zitations-Index und Impact-Faktoren will und brauche ich hier nicht näher eingehen.

Darüber hinaus herrschte unter den Teilnehmer/innen und herrscht auch in der internationalen scientific community weitgehend Übereinstimmung darüber, daß solche Indikatoren nur Ausgangsmaterial für Bewertungsprozesse sein können und niemals alleinige Evaluationsinstrumente sein dürfen, da sie den Qualitätsaspekt nicht einmal berühren, sondern einfach an den wissenschaftsinternen, freien Markt delegieren.

Andererseits besitzen auch diese rein quantitativen Daten eine nicht zu unterschätzende Aussagekraft, da sie es ermöglichen, zwischen jenen Individuen und Institutionen zu unterscheiden, die einen Forschungsausput vorweisen können, und solchen, auf die das nicht trifft.

Nach internationalen Erfahrungen produzieren nämlich (auf der individuellen Ebene!) 20% der Wissenschaftler 80% des Forschungsausput (gemessen in Publikationen), während unter

den restlichen 80% der Wissenschaftler nicht wenige sind, die - im Fünf-Jahres-Intervall - überhaupt nichts publiziert haben (vgl. DANIEL/FRISCH 1990).

Und wo kein Output vorhanden ist, wird die Frage nach der Qualität gegenstandslos.

Diese Frage wird vermutlich nur indirekt zugänglich sein und bleiben. Eine Annäherung dazu kann sein, auf der institutionellen Ebene zu untersuchen, ob der jeweilige Forschungsausput auf alle Mitarbeiter verteilt (collective strength) oder nur auf einige wenige Spitzenleute (individual strength) zurückzuführen ist. Dahinter steht die nicht unumstrittene Annahme, daß wissenschaftlich relevante und qualitätsvolle Forschung heute fast ausschließlich im Team oder zumindest in Kooperation mit anderen möglich ist.

Auf jeden Fall aber ist es absolut wichtig, genau zu überlegen, welche Kriterien tatsächlich herangezogen werden sollen. Denn das entlang der Notwendigkeiten individueller Karrieren organisierte Forschungssystem reagiert im Vergleich zum tendenziell kollektiv orientierten System der Lehre vergleichsweise blitzartig auf die angelegten Standards. So hat die große Bedeutung von bibliometrischen Verfahren und von Impact-Faktoren in den

Niederlanden nicht nur dazu geführt, daß sich der Output insgesamt sehr erhöht hat, sondern auch dazu, daß niemand mehr in niederländischen Zeitschriften veröffentlichen will. Diese verlieren daher von Jahr zu Jahr an internationaler Bedeutung. Ob dieser Effekt gewünscht ist oder nicht, obliegt einer wissenschaftspolitischen Entscheidung.

2.5.2. Evaluierung des Personalmanagements

Diese letzte (realisierte) Aufgabe wurde wieder in einem veränderten Arrangement bearbeitet. Nach einem theoretischen Input von Wim Gijsselaers mit einem Katalog von Fragen beantworteten und diskutierten die Teilnehmer diese sofort im Plenum. Hierbei wurden wieder einige - aus internationaler Sicht - bemerkenswerte Erkenntnisse zutage gefördert. Zur Veranschaulichung hier nur zwei Beispiele von Fragen und darauf bezogenen Antworten. Frage: „Are there any problems concerning the placement staff, age structure/distribution?“

Antwort:

Die Altersverteilung ist praktisch überall schlecht; es gibt zu wenig junge Mitarbeiter, in 10-15 Jahren wird der Nachwuchs fehlen.

Frage: „Student-staff ratio? Teaching load? What kind of policy is used for teaching in year 1 and 2 regarding allocation of senior staff?"

Antwort:

Es herrscht ein eklatantes Mißverständnis zwischen der De-jure-Aufteilung des Lehraufwandes und der De-facto-Aufteilung. Die Professoren haben das Einkommen und de jure die Verantwortung, die Assistent/inn/en haben die Arbeit und de facto die Verantwortung.

Was soll daran so typisch österreichisch sein, daß es aus internationaler Sicht auffällt? Die Antwort darauf ist ganz einfach. Die Einmischung (oder positiv formuliert: die Verantwortung) des österreichischen Staates richtet sich z.B. im Vergleich zu den Niederlanden auf diametral entgegengesetzte Bereiche und Phänomene.

So ist auf der einen Seite die universitäre Personalpolitik gesetzlich geregelt und wird zu einem wesentlichen Teil auch staatlich entschieden. Konsequenz: die Universitäten und ihre Institutionen haben kaum Möglichkeiten, ein für ihren spezifischen Bedarf passendes Personalmanagement zu realisieren. Auf der anderen Seite hält sich der Österreichische Staat jedoch vornehm zurück, wenn es um die Kontrolle der Einhaltung seiner Regelung geht. Die ganz und gar nicht dem Gesetz entsprechende oben beschriebene Ausbeutung der jüngeren akademischen Mitarbeiter/innen ist allgemein bekannt, sicher auch dem zuständigen Ministerium und dem Gesetzgeber. Doch es gibt keine Reaktion. Warum? Wahrscheinlich weil es immer so war.

3. Resümee

An eine Evaluierung universitärer Leistungen, wie sie in den Niederlanden seit etwa zehn Jahren als gängige Praxis gilt, ist in Österreich derzeit nicht zu denken. Es gibt auch keinen einzigen Grund, der dafür spricht, ein bereits irgendwo existierendes Evaluationsmodell 1:1 auf unser Universitäts-system zu übertragen. Davon abgesehen ist es jedoch so, daß eine Reihe von

strukturellen Voraussetzungen für ein ähnlich groß angelegtes Evaluierungssystem wie in den Niederlanden fehlen. Dazu zählen vor allem die klare Aufteilung von Kompetenzen und die Offenlegung und Klarheit von Qualitätsansprüchen.

Wenn ich die Leistungen von österreichischen Universitäten oder deren Institutionen evaluieren wollte, müßte ich permanent die staatliche Legislative und Exekutive in die Bewertung einbeziehen. So stark sind die beiden Bereiche Staat und Universität miteinander verwoben. Doch selbst wenn ich die Implikationen dieser Verflechtungen in der bewertenden Analyse berücksichtigen könnte, fehlten mir immer noch die Qualitätsmaßstäbe für eine Bewertung. Auch dieses Problem ließe sich umgehen, indem ich (in Abstimmung mit den evaluierten Institutionen oder auch nicht) selbst solche Maßstäbe definiere. Und dann?

Wer zieht Konsequenzen aus den Ergebnissen? Der Staat, der selbst überall seine Finger drin hat? Die Universitäten, denen für viele der notwendigen Entscheidungen die Entscheidungskompetenz fehlt? Oder die Individuen, die sich sagen: „Wir haben das immer so gemacht, und daran wird auch eine Evaluierung nichts ändern".

Wird sie auch nicht. Denn die bisher vorliegenden internationalen Erfahrungen weisen ganz klar in eine Richtung: Qualitätsverbesserungen bei den universitären Leistungen lassen sich nur dann erzielen, wenn die Verteilung der materiellen Ressourcen eindeutig an die Qualität des Outputs geknüpft wird. Das aber ist eine Binsenweisheit, auch wenn sie jahrzehntelang ignoriert wird und dann (wie demnächst in Österreich) mühsam neu erfunden werden muß.

¹ Die Reihe war im Oktober 95 in Graz mit dem dreitägigen Workshop „Qualität der Lehre" begonnen worden (siehe ZSFHD 1-2/1996). Im Mai 96 wurde sie fortgesetzt mit einer ganztägigen Kritik des Entwurfs zur Evaluationsverordnung (EvalVO) entsprechende UOG 93. Und von 2. bis 5. April 97 soll sie - diesmal wieder in Graz - weitergeführt werden unter dem (Arbeits-) Titel „Evaluierung oder Qualitätsmanagement?"

² Diese wird dafür umso exzessiver realisiert.

Literatur:

DANIEL, H.-D./FRISCH, R.: Research Performance Evaluation in the German University Sector. In: *Scientometrics*, Vol.19, Nos 5-6 (1990) 349-361.
PELIKAN, Jürgen M./Krajic, Karl/Glatz, Elfriede: Gesundheitsberufe /3: AbsolventInnen im reformierten Medizinstudium. Ludwig Boltzmann-Institut für Medizin- und Gesundheitssoziologie, Wien 1992.

Dr. G. S. Csanyi
Lehr-Personal- und Organisations
Entwicklung
ÖsteiT. Gesellschaft für
Hochschuldidaktik (ÖGHD)

96/4
BUKO INFO

P.b.
Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt 1090 Wien